



Fallstudie zur EU-Sustainable-Finance-Taxonomie

Anwendung, Erfahrungen und Empfehlungen

Inhalt

Über diesen Bericht	3
Vorworte	4
Zusammenfassung	6
1 Überblick über die Entwicklung der (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung	7
1.1 Wichtige Entwicklungen der Vorgaben für die (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung	
1.2 Weiterentwicklung der EnBW-Berichterstattung	
2 Zielsetzung, Hintergründe und Elemente der EU-Taxonomie-Berichtspflicht	13
2.1 Zielsetzung und Hintergründe der EU-Taxonomie	
2.2 Taxonomie-bezogene Berichtspflichten für realwirtschaftliche Unternehmen	
2.3 Definition der Begrifflichkeiten Umsatzerlöse, Capex und Opex	
3 Praktische Umsetzung der EU-Taxonomie bei der EnBW	20
3.1 Projektplan und Projektorganisation	
3.2 Bestimmung der Taxonomie-konformen Aktivitäten	
3.3 Herleitung von „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen, Capex und Opex	
3.4 Erkenntnisse aus der erstmaligen Berichterstattung der EU-Taxonomie	
4 Empfehlungen für die Finalisierung der EU-Taxonomie	31
Anhang: Wichtige Dokumente	34
Ansprechpartner*innen / Impressum	35

Über diesen Bericht

Die Europäische Kommission hat im Zuge ihrer klimapolitischen Positionierung infolge des Pariser Klimaabkommens im Dezember 2019 den European Green Deal (europäischer Grüner Deal) vorgestellt. Mit dem Green Deal rief die Kommission das Ziel aus, bis 2050 in der Europäischen Union die Nettoemissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren und damit klimaneutral zu werden. Um die Ausrichtung und Finanzierung des Green Deal zu unterstützen, sollen Finanzströme in „ökologisch nachhaltige“ Aktivitäten umgeleitet werden. Hierzu wurde die EU-Sustainable-Finance-Taxonomie (im Folgenden: EU-Taxonomie) entwickelt, ein Klassifizierungssystem zur eindeutigen Definition „ökologisch nachhaltiger“ Geschäftsaktivitäten.

Die mit der EU-Taxonomie einhergehenden neuen Berichtspflichten sind geeignet, die Aussagekraft der nichtfinanziellen Berichterstattung erheblich zu erhöhen, indem erstmals eine Verbindung zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Themen hergestellt wird. Sie werden relevant für den Kapitalmarkt zur Erfüllung eigener Berichtspflichten sein und erfordern eine frühzeitige und intensive Befassung in den berichtspflichtigen Unternehmen. Die erstmalige Berichtspflicht greift relativ früh nach Verabschiedung der Taxonomie-Verordnung im Juni 2020 ab dem 1. Januar 2022. Die erforderlichen Kriterien sind zum Teil auslegungsbedürftig, einige liegen derzeit noch nicht final vor.

In dieser Publikation sollen die Vorgaben der EU-Taxonomie im Kontext der Weiterentwicklung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung aus der Perspektive eines berichtenden Unternehmens eingeordnet werden. Im Mittelpunkt steht die vorzeitige Anwendung der Vorgaben der EU-Taxonomie und deren Auslegung zur Erstellung der Angaben von „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen, Capex und Opex in Anlehnung an die Taxonomie-Verordnung in der Fassung vom 18. Juni 2020 und die technischen Prüfkriterien aus dem Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie-Verordnung vom 20. November 2020 (vgl. Integrierter Geschäftsbericht 2020 der EnBW, S. 79 ff.). Bei der Wiedergabe und Interpretation der Anforderungen an eine Umsetzung der EU-Taxonomie wird die Perspektive eines Unternehmens der Realwirtschaft eingenommen (Berichtsersteller-Sicht). Das Dokument richtet sich darüber hinaus an alle Stakeholder der Sustainable Finance Community (neben Berichtserstellern auch Standard-

setzer, Investor*innen, Politik, Zivilgesellschaft etc.). Es wird nicht nur gezeigt, unter welchen Voraussetzungen eine Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung sinnvoll und möglich ist, sondern auch, dass eine ausreichende Vorlaufzeit und die Einbindung interner Expert*innen (über den Nachhaltigkeitsbereich hinaus) erforderlich ist. Darüber hinaus werden Darstellungsmöglichkeiten der Berichterstattung nach Taxonomie-Vorgaben und Fragestellungen bei Erstellung der Angaben analysiert. Außerdem wird beleuchtet, wie die EU-Taxonomie vor dem Hintergrund der von der EU hiermit verfolgten Ziele inhaltlich und methodisch sinnvoll weiterentwickelt werden sollte.

Mit der Darstellung der Ergebnisse des Taxonomie-Umsetzungsprojekts möchten EnBW und Deloitte einen Beitrag zu einer aussagekräftigen Finalisierung und Auslegung der Taxonomie-bezogenen Berichtspflichten leisten. Im Sommer 2020 wurde mit der Auseinandersetzung mit den geforderten Angaben auf Grundlage der oben genannten Verordnung und des delegierten Rechtsakts begonnen. Ergänzend wurden Angaben zum „ökologisch nachhaltigen“ Adjusted EBITDA ermittelt. Die entsprechenden Angaben wurden in den Lagebericht im Integrierten Geschäftsbericht 2020 der EnBW aufgenommen. Der Lagebericht wurde im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Erhebung der relevanten Taxonomie-konformen EnBW-Geschäftsaktivitäten findet in zwei Phasen statt. Für die erste Phase, die Grundlage dieses Berichts und der Taxonomie-Berichterstattung im Integrierten Geschäftsbericht der EnBW 2020 ist, wurden EnBW-Geschäftsaktivitäten aus den Segmenten Erneuerbare Energien und Netze analysiert. Im zweiten Schritt wird im Jahr 2021 die Taxonomie-Konformität der weiteren Konzernaktivitäten erhoben.

Mit der Einführung der EU-Taxonomie soll ein wichtiger Beitrag zur Transparenz bezüglich der von der EU beabsichtigten Kapitalallokation zur Erreichung einer klimaneutralen Wirtschaft geleistet werden, wenn die künftigen delegierten Rechtsakte eindeutige und ambitionierte Kriterien enthalten, die nicht nur das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft im Jahr 2050 widerspiegeln, sondern vor allem auch einen Pfad zur Erreichung dieses übergeordneten Ziels vorzeichnen und Anreize für dessen Verfolgung enthalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verkündung des Green Deal hat die EU-Kommission ein klares Ziel ausgegeben: Europa soll bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden. Dies ist ein zentraler Baustein im Hinblick auf die Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens. Die Erreichung der Klimaneutralität und der Pfad dorthin ist eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Fragestellungen, die derzeit von Unternehmen beantwortet werden müssen.

Als ein wichtiges Instrument wird im EU Action Plan on Financing Sustainable Growth die Schaffung eines Klassifizierungssystems für nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten – EU-Taxonomie – gefordert. Denn es braucht, insbesondere für Investoren an den Finanzmärkten, klare Standards und Instrumente, um beurteilen zu können, was nachhaltig ist. Den Taxonomie-Vorgaben folgend sollen nun erstmals Kennzahlen veröffentlicht werden, die finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte der Geschäftsberichterstattung miteinander verknüpfen. Als Mitglied der TEG haben wir die Erarbeitung der EU-Taxonomie aktiv unterstützt.

Für die erfolgreiche Umsetzung der Taxonomie ist aus unserer Sicht entscheidend, dass bei der Festlegung der konkreten Kriterien und Schwellenwerte darauf geachtet wird, was heute technisch möglich und wirtschaftlich machbar ist. Maximalforderungen, wie sie aktuell diskutiert werden, sind für den Transformationsprozess dabei nicht hilfreich.

Als Unternehmen haben wir uns klar positioniert: Wir wollen bis Ende 2035 klimaneutral werden. Jede Investition werden wir dabei an Nachhaltigkeitskriterien messen und so unser zukünftiges Wachstum untrennbar damit verbinden. Wir haben Nachhaltigkeit bereits früh in unserer DNA verankert. Wir gehören zu den Vorreitern bei der integrierten Geschäftsberichterstattung und engagieren uns seit Jahren in nationalen wie internationalen Initiativen zum Thema Klimarisikoberichterstattung und nachhaltige Finanzierung.



Im Sinne unserer nachhaltigen Unternehmensstrategie haben wir uns entschieden, bereits in diesem Jahr, also noch vor der offiziellen Berichtspflicht, unsere integrierte Geschäftsberichterstattung um Teile der künftig verpflichtenden Taxonomie-Angaben zu erweitern. Wir waren ursprünglich davon ausgegangen, dass bis zur Fertigstellung dieses Berichts die wesentlichen Kriterien feststehen würden. Dies ist aktuell noch nicht der Fall. Wir haben uns daher in einem ersten Schritt auf jene Aktivitäten beschränkt, deren Einordnung als „ökologisch nachhaltig“ sehr wahrscheinlich ist. Dies sind die Stromerzeugung aus Wind, PV und Wasserkraft sowie die Stromnetze.

Mit dem vorliegenden Bericht möchten wir zur weiteren praktischen Ausgestaltung der EU-Taxonomie beitragen. Wir sind fest davon überzeugt, dass mit diesem Instrument ein wichtiger Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des EU Green Deal geleistet wird.

Mit den besten Grüßen
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Kusterer'.

Thomas Kusterer
EnBW-Finanzvorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachhaltigkeit bedeutet Zukunftsfähigkeit: Geänderte Stakeholder-Erwartungen an die gesellschaftliche Rolle von Unternehmen führen dazu, dass nachhaltige Unternehmen Wettbewerbsvorteile auf dem Absatz- und dem Personalmarkt erzielen und durch Innovationen neue Marktchancen ergreifen bzw. über Lebenszyklen betrachtet Kosten verringern können. Auf dem Beschaffungsmarkt wird von Unternehmen zunehmend erwartet, dass sie Verantwortung für die Beachtung von Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Menschenrechten in der Lieferkette übernehmen. Regulatorische Maßnahmen, zum Beispiel zur Begrenzung des Klimawandels und zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, werden sich erheblich auf die Geschäftsmodelle zahlreicher Unternehmen auswirken. Unternehmen, die diesen tiefgreifenden Wandel nicht ausreichend verfolgen, laufen Gefahr, von ihren Wettbewerbern überholt und abgehängt zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, warum Nachhaltigkeit mittlerweile auch vom Kapitalmarkt nachdrücklich eingefordert wird. Nachhaltigkeit ist wertrelevant und wirkt sich unmittelbar auf Cashflows, Nutzungsdauern sowie Kapitalkosten aus. Vorstände und Investoren benötigen belastbare Informationen als Grundlage für Investitionsentscheidungen. Hier gilt es, aussagekräftige, strategisch relevante Indikatoren verlässlich zu ermitteln und ihre Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage sichtbar zu machen. Risikomanagement-, Berichts- und Kontrollsysteme sind entsprechend anzupassen.

Diese Entwicklungen schlagen sich auch in den Vorgaben für die externe Berichterstattung nieder. Maßgebliche Entwicklungen waren bislang das International Integrated Reporting Framework, die TCFD-Empfehlungen sowie die Entwicklung der branchenbezogenen SASB-Standards. Die neuen Taxonomie-Berichtspflichten über „ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, Capex und Opex sind durch die erstmals zwingende Verknüpfung von Nachhaltigkeit und Finanzberichterstattung geeignet, die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung zu erhöhen. Sie werden relevant für den Kapitalmarkt sein, als Grundlage für Investitionsentscheidungen, aber auch zur Erfüllung eigener Berichtspflichten von Investoren.



Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Vorgaben erfordert eine intensive Befassung innerhalb der betroffenen Unternehmen: Neben Nachhaltigkeitsexperten sind vor allem die für die Berichtssysteme verantwortlichen Abteilungen (insbesondere Rechnungswesen, Risikomanagement und Controlling) frühzeitig einzubeziehen.

Die vorliegende Fallstudie bietet Ihnen erste wertvolle Praxiserfahrungen für eine aussagekräftige, aber auch realistische Umsetzung der neuen Pflichten sowie Empfehlungen für deren Finalisierung.

Mit den besten Grüßen
Ihr

WP StB Prof. Dr. Frank Beine
Managing Partner Deloitte | Audit & Assurance

Zusammenfassung

- Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung (§§ 289b ff., 315b f. HGB) verpflichtet sind, müssen erstmals gemäß EU-Taxonomie-VO für das Jahr 2021 Angaben zu „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen, Investitionen (Capex) und Betriebsaufwendungen (Opex) machen.
- Die mit der EU-Taxonomie einhergehenden neuen Berichtspflichten sind geeignet, die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung erheblich zu erhöhen. Durch diese Berichtspflicht werden erstmals finanzielle und nichtfinanzielle Informationen zwingend miteinander verknüpft.
- Unternehmen sollten für die Umsetzung der Taxonomie-Berichtspflichten ausreichende Zeit einplanen. Gerade die erstmalige Befassung bei der Bestimmung der Taxonomie-konformen Aktivitäten sowie die Herleitung der berichtspflichtigen Taxonomie-Kennzahlen (Umsatz, Capex und Opex) für das bereits laufende Berichtsjahr 2021 werden für Unternehmen eine erhebliche Herausforderung sein.
- Das Projekt zur Umsetzung der Taxonomie umfasst eine fachliche und systemseitige Komponente:
 - (1) Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Aktivitäten, u. a. die Identifikation relevanter Aktivitäten, die Beurteilung von deren Taxonomie-Konformität, Einholung von Nachweisen etc.
 - (2) Überführung der Nachhaltigkeitsbewertung in Finanzkennzahlen, u. a. die Bestandsaufnahme von Systemen und Prozessen für die jeweilige interne Datenerhebung der Taxonomie-konformen Kennzahlen je Geschäftsaktivität.
- Für das Berichtsjahr 2020 wurden die erforderlichen Taxonomie-Kennzahlen für die Wirtschaftsaktivitäten Wind, Solar/PV, Wasserkraftwerke und Stromnetze erhoben. Zusätzlich wurde noch die für die EnBW relevante Kennzahl Adjusted EBITDA ermittelt.
- Taxonomie-konforme Umsatzerlöse geben einen Hinweis, wie „ökologisch nachhaltig“ ein Unternehmen heute ist. Taxonomie-konforme Capex geben

einen Hinweis, wie sich ein Unternehmen auf eine dekarbonisierte Wirtschaft 2050 einstellt. Für die Bewertung der Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens könnte damit insbesondere eine Capex-Betrachtung im Vordergrund stehen.

- Die Notwendigkeit der Aufnahme der Berichtspflicht für „ökologisch nachhaltige“ Opex sollte begründet oder alternativ gestrichen werden, da der inhaltliche Mehrwert für die Mehrzahl der Sektoren bislang nicht klar ersichtlich ist.
- Um eine realistische Umsetzung durch Unternehmen zu ermöglichen, sollten, soweit möglich, Standardreferenzwerte für Lebenszyklusemissionen vorgesehen werden, statt einer Pflicht zur Analyse einzelner Anlagen.
- Taxonomie-Konformität erfordert u. a., dass keine erheblichen (nicht: überhaupt keine!) Beeinträchtigungen der weiteren EU-Umweltziele gegeben sind. Im Projekt konnte auf die Einhaltung anspruchsvoller, geltender nationaler und europäischer Rechtsvorschriften Bezug genommen werden, da an den Energiesektor hohe Standards im Umweltschutz angelegt werden. Wir gehen davon aus, dass durch Einhaltung dieser Vorgaben erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Anforderungen bezüglich Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sollten angepasst werden, da Fälle denkbar sind, in denen zulässigerweise keine UVP stattgefunden hat, aber dennoch nachgewiesen werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der EU-Umweltziele droht.
- Die aktuell vorgesehenen Grenzwerte von 100 g CO₂e/kWh können Fehlanreize setzen, sodass Investitionen in Aktivitäten (z. B. Gaskraftwerke), die für den Übergang in eine dekarbonisierte Wirtschaft unerlässlich sind, erschwert werden.
- Eine Einbeziehung von Übergangs- bzw. Transitionsaktivitäten mit ambitionierten, aber realistischen Grenzwerten würde helfen, diesen notwendigen Dekarbonisierungspfad signifikant auch kurz- und mittelfristig zu beschleunigen.
- Zur abschließenden Einschätzung der praktischen Berichterstattung, Prüfung und Nutzung der Taxonomie-Angaben kommt es entscheidend auf den angekündigten delegierten Rechtsakt zur Konkretisierung der Berichtspflichten an. Die derzeit vorliegenden Überlegungen sehen eine nicht gerechtfertigte Granularität der Angaben vor, mit Angaben je Aktivität, Umweltziel u. v. m.
- Für die erfolgreiche Umsetzung der Taxonomie ist entscheidend, dass bei der Festlegung der technischen Kriterien und Schwellenwerte darauf geachtet wird, was heute technisch möglich und wirtschaftlich machbar ist.

Bislang erfasste „ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, Opex, Capex und Adjusted EBITDA des EnBW-Konzerns

	2020	2019
Umsatzerlöse	18 %	15 %
Opex	26 %	24 %
Capex	60 %	66 %
Adjusted EBITDA	65 %	59 %



1 Überblick über die Entwicklung der (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung

- 1.1 Wichtige Entwicklungen der Vorgaben für die (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung
- 1.2 Weiterentwicklung der EnBW-Berichterstattung

1.1 Wichtige Entwicklungen der Vorgaben für die (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung

Mit den Vorgaben der Global Reporting Initiative (GRI) besteht seit der Jahrtausendwende ein zunehmend anerkannter Standard für die (freiwillige) Berichterstattung über die ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Die Entwicklung der GRI-Vorgaben konkretisierte die viel beachteten, aber noch sehr allgemeinen Prinzipien des United Nations Global Compact für Berichterstattung. Spätestens mit der Veröffentlichung des GRI-G3-Berichtsleitfadens im Jahr 2006 setzten sich die GRI-Vorgaben vor allem bei international tätigen Großunternehmen durch. Seit dem Geschäftsjahr 2005 sind nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, in die Analyse von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage im Lagebericht des Unternehmens einzubeziehen, soweit sie für deren Verständnis erforderlich sind (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Ein maßgeblicher Treiber für die Weiterentwicklung und Verschmelzung von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung war die Gründung des International Integrated Reporting Council (IIRC) zur Entwicklung einer integrierten Berichterstattung (Integrated Reporting, <IR>). Diese umfasst eine integrierte Unternehmensführung und die Aufstellung eines integrierten Berichts. Im Fokus stand von Beginn an die gesamte Wertschöpfung von Unternehmen. Daher wird über die wirtschaftliche Lage hinaus von einem breiter gefassten Kapitalbegriff ausgegangen, sodass nicht nur Finanzkapital, sondern auch Produktions-, Human-, Sozial- und Netzwerk- sowie geistiges und natürliches Kapital betrachtet werden – insbesondere deren Wechselwirkungen.

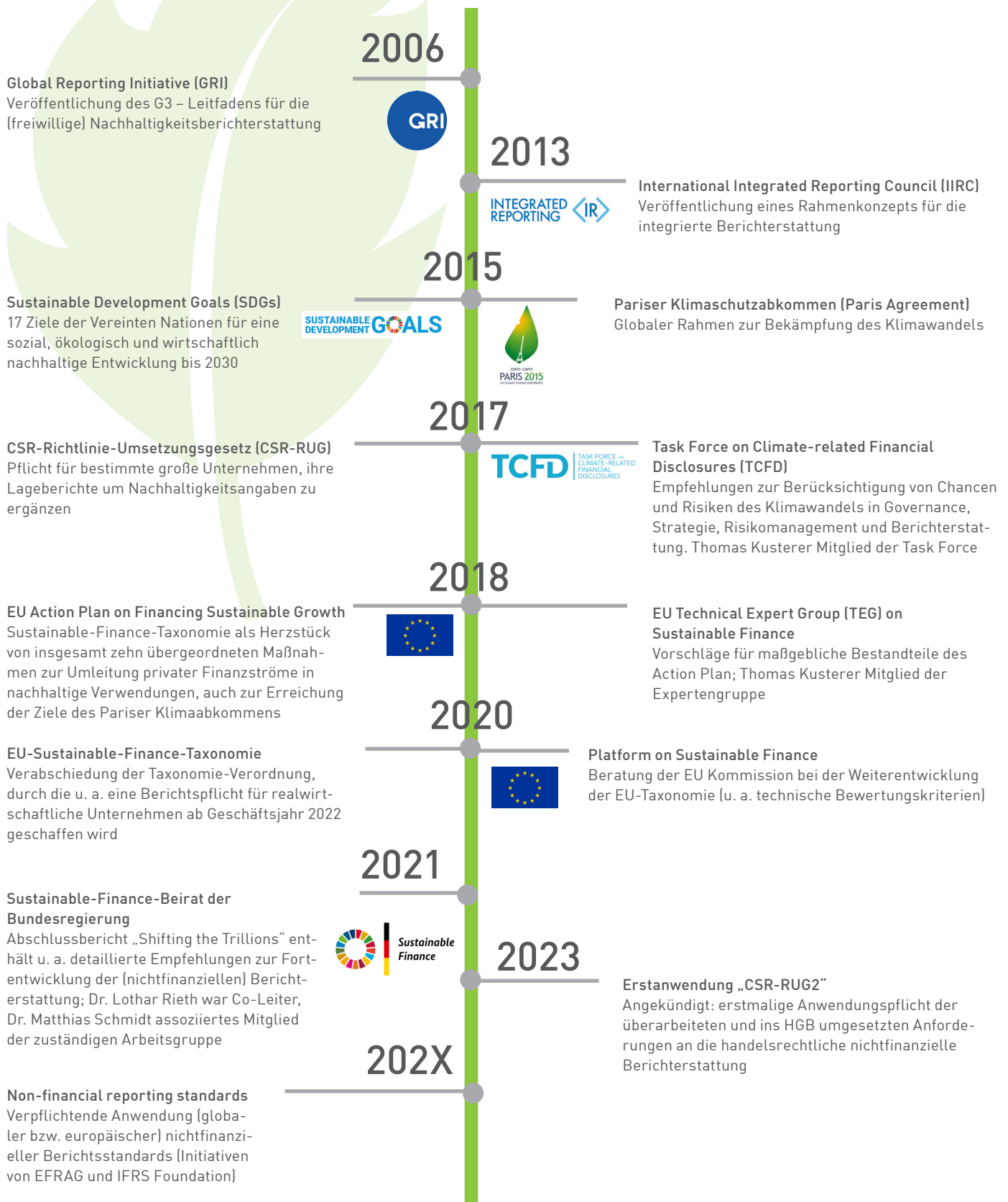
Die überwiegende Vergangenheitsorientierung der herkömmlichen Finanzberichterstattung sollte zugunsten einer kurz-, mittel- und langfristigen Betrachtung der Wertschöpfung ersetzt werden, die Berichterstattung so den strategischen Fokus der Unternehmensleitung vermitteln. Die integrierte Berichterstattung sollte marktgetrieben sein, im Gegensatz zu einer gesetzlich regulierten Berichterstattung. Ferner sollten keine konkreten Leistungsindikatoren vorgegeben werden, sondern Unternehmen sollten – dem strategischen Fokus folgend – angeben, welche Themen sie für wesentlich für die Wertschöpfung halten und wie sie diese messen und berichten.

Das <IR> Rahmenkonzept hat die Entwicklung der Rechenschaftslegung von Unternehmen maßgeblich geprägt: vor allem die wichtigsten heute angewendeten Rahmenwerke, namentlich die EU-CSR-Richtlinie (in Deutschland vor allem durch §§ 289b ff., 315b f. HGB umgesetzt), die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), in die Finanzberichterstattung zu integrierende Berichterstattung über Chancen und Risiken des Klimawandels für ein Unternehmen, unter deutlicher Betonung der integrierten Unternehmensführung als in den anderen wichtigen Berichtsstandards) und die SASB-Standards (konkrete branchenspezifische Nachhaltigkeitsinformationen zur Integration in die Finanzberichterstattung). Weitere Initiativen zur Messbarmachung und Monetarisierung von Auswirkungen bauen hierauf auf.

Durch die Verabschiedung der EU-CSR-Richtlinie (2014/95/EU, Non-Financial Reporting Directive, NFRD) und deren Umsetzung in nationales Recht (vor allem in §§ 289b ff., 315b f. HGB durch das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz, CSR-RUG) wurden Nachhaltigkeitsaspekte umfassender und grundsätzlich explizit lageberichtspflichtig (die Angaben können auch außerhalb des Lageberichts in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht gemacht werden). So sind kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet, ihre (Konzern-)Lageberichte seit dem Geschäftsjahr 2017 um eine nichtfinanzielle Erklärung (NFE) zu erweitern. Diese muss Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen sowie zur Achtung der Menschenrechte und Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten, soweit diese für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage sowie der Auswirkungen erforderlich sind.

An diese Berichtspflicht knüpft die neue Taxonomie-Berichtspflicht an: So müssen realwirtschaftliche Unternehmen, die zur handelsrechtlichen nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, diese Berichterstattung für Geschäftsjahre, für die ab dem 1. Januar 2022 ein Bericht aufgestellt wird, um Angaben zu „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen, Capex und Opex im Sinne der EU-Taxonomie-VO ergänzen. Durch diese Berichtspflicht werden erstmals finanzielle und nichtfinanzielle Informationen zwingend miteinander verknüpft. Die Angaben sind Grundlage für die Erfüllung eigener Berichtspflichten von Finanzinstituten (nach der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088) und nicht nur deshalb sehr relevant für Investor*innen.

Initiativen / Meilensteine



Bereits bei Verabschiedung der EU-CSR-Richtlinie (NFRD) im Jahr 2014 wurde angekündigt, dass aufbauend auf Analysen zur praktischen Umsetzung der Berichtspflichten vor dem Hintergrund der von der EU verfolgten Ziele eine Überarbeitung der Richtlinie zu erwarten ist. Diese Überarbeitung ist nach umfassenden Konsultationen für das Jahr 2021 angekündigt. In Deutschland haben u. a. der Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung, das DRSC und das Umweltbundesamt entsprechende Analysen durchgeführt.

Alle Analysen zeigen den folgenden Fortentwicklungsbedarf, vor allem aus Adressatensicht:

- **Wesentlichkeit:** Es werden (zulässigerweise) zu viele nicht wesentliche Angaben gemacht. Relevante Informationen, z. B. über die längerfristige Entwicklung, sind z. T. nicht berichtspflichtig.
- **Vergleichbarkeit:** Die Berichterstattung ist überwiegend qualitativ. Quantitative Angaben sind mangels Standardisierung oft nicht vergleichbar.
- **Verfügbarkeit:** Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten der Offenlegung der nichtfinanziellen Angaben, gleichzeitig ist der Kreis der verpflichteten Unternehmen limitiert.
- **Verlässlichkeit:** Es gibt erhebliche Bedenken hinsichtlich Erfassung, Verarbeitung, Verfügbarkeit und Qualität der Daten, gerade im Vergleich zu finanziellen Informationen.

Folgende Änderungen werden für den Konsultationsentwurf der überarbeiteten EU-CSR-Richtlinie (NFRD2) diskutiert:

Wesentlichkeit:

- Klarstellung der „doppelten Wesentlichkeit“: relevante Auswirkungen allein ausreichend für Berichtspflicht, ohne Beachtung wirtschaftlicher Relevanz (Vorschlag des Sustainable-Finance-Beirats zu § 289c Abs. 3 Satz 1 HGB: Ersetzung „sowie“ durch „oder“)
- Senkung der Hürden für berichtspflichtige Risiken und Verlängerung des Prognosehorizonts (DRS 20 (Konzernlagebericht): i. d. R. ein Jahr); möglicherweise verpflichtende Szenarioanalysen i. S. d. Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)

Vergleichbarkeit:

- Entwicklung von non-financial reporting standards: Vorgabe von konkreten und ggf. branchenspezifischen Leistungsindikatoren (vor allem Initiativen von EFRAG und der IFRS Foundation)

Verfügbarkeit:

- Ausweitung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen
- Integrierte Berichterstattung (im Lagebericht)
- Virtuelle Rohdatenbank zur Offenlegung der berichtspflichtigen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

Verlässlichkeit:

- Inhaltliche Prüfungspflicht
- Klarstellung Governance-Pflichten, insb. Pflichten von Vorständen und Aufsichtsräten hinsichtlich Berichtssystemen und interner Kontrollsysteme für die nichtfinanzielle Berichterstattung analog Finanzberichterstattung
Aber auch: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Compliance- und Risikomanagementsystemen

Nach Finalisierung der Richtlinie auf EU-Ebene und Umsetzung in nationales Recht (jeweils nach vorgegebenen Verfahrensweisen inkl. Konsultationsentwürfen) wird derzeit diskutiert, dass die überarbeiteten Vorgaben erstmals für das Geschäftsjahr 2023 anzuwenden sind. Durch die Erweiterung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen würden auch mehr Unternehmen verpflichtet, Angaben zu Taxonomie-konformen Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (Capital Expenditures – Capex) und Betriebsausgaben (Operational Expenditures – Opex) zu machen.

Es zeichnet sich ab, dass Investor*innen und Regulatoren erwarten, dass die nichtfinanzielle Berichtsqualität zeitnah an die der Finanzberichterstattung angenähert wird, zum Beispiel hinsichtlich Klarheit und Eindeutigkeit der Berichtsanforderungen, aber auch der Anforderungen an die Pflichten von Vorständen, eine vollständige und richtige Berichterstattung zu gewährleisten, sowie hinsichtlich inhaltlicher Prüfung. Die Taxonomie-Berichtspflichten werden aufgrund ihres Ambitionsniveaus gerade aufseiten der berichtspflichtigen Unternehmen intensiv diskutiert – sie geben allerdings tendenziell einen Hinweis, in welche Richtung sich die nichtfinanzielle Berichterstattung künftig entwickeln wird.

Entwicklung der Taxonomie-Vorgaben und Auswirkungen auf die EnBW-Berichterstattung



Verabschiedung EU-Taxonomie-VO:

18.06.2020

Durch die Taxonomie-VO werden Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung aufstellen müssen, verpflichtet, künftig „ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, Capex und Opex anzugeben. „Ökologisch nachhaltige“ Aktivitäten sind solche, die zur Erreichung eines der sechs EU-Umweltziele wesentlich beitragen.

Die Berichtspflicht wirkt unmittelbar, eine Umsetzung in deutsches Recht ist nicht erforderlich.

➤ Anforderung: Identifizierung der „ökologisch nachhaltigen“ Geschäftsaktivitäten

Entsprechende Datenerhebung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berichterstattung

Delegierter Rechtsakt mit Technical Screening Criteria für die EU-Umweltziele:

Verabschiedung des delegierten Rechtsakts zur Ausgestaltung der Taxonomie-VO:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel

Angekündigt: 31.12.2020

Erwartet: Q2/2021

Berichtspflichtig für GJ 2021:

➤ Umsatzerlöse, Capex und Opex, die mit Aktivitäten verbunden sind, die erheblich zur Erreichung der Ziele 1 und 2 beitragen und die Erreichung der weiteren Umwelt- und Sozialziele nicht erheblich beeinträchtigen

Analyse der entsprechenden Projektaktivitäten zunächst anhand des Konsultationsentwurfs für die Kriterien

Delegierter Rechtsakt zur Konkretisierung der neuen Berichtspflichten:

Angekündigt: 01.06.2021

(Art. 8 Abs. 4 Taxonomie-VO)

Konkretisierung der Berichtsvorgaben:

➤ Unter anderem Herleitung von Umsatzerlösen, Capex und Opex, deren tabellarischer Aufbereitung sowie erforderlicher weiterer Erläuterungen

Orientierung am diesbezüglichen ESMA-Konsultationsentwurf aus Q4/2020 und am Abschlussbericht aus Q1/2021

Delegierter Rechtsakt mit Technical Screening Criteria für die EU-Umweltziele:

Ausgestaltung der EU-Umweltziele 3 bis 6

3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Angekündigt: 31.12.2021

Berichtspflichtig für GJ 2022:

➤ Umsatzerlöse, Capex und Opex, die mit Aktivitäten verbunden sind, die erheblich zur Erreichung der Ziele 1 bis 6 beitragen und die Erreichung der weiteren Umwelt- und Sozialziele nicht erheblich beeinträchtigen

Analyse der Geschäftsaktivitäten auch hinsichtlich der Taxonomie-Konformität für die Umweltziele 3 bis 6

1.2 Weiterentwicklung der EnBW-Berichterstattung

Für die EnBW nimmt die integrierte Berichterstattung, die neben der ökonomischen auch die ökologische und soziale Dimension berücksichtigt, seit Jahren eine wichtige Rolle ein. Nachdem bis zum Jahr 2011 ein separater Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wurde, führten veränderte Informationsbedürfnisse der Stakeholder dazu, dass die klassische zweigeteilte Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der EnBW in den letzten Jahren schrittweise durch eine integrierte Berichterstattung abgelöst wurde. Zunächst veröffentlichte das Unternehmen ab 2012 einen Kombinierten Bericht, der 2014 in einen Integrierten Geschäftsbericht (IGB) mündete und seitdem stetig weiterentwickelt und um freiwillige und verbindliche Berichtselemente angereichert wurde. Im Integrierten Geschäftsbericht werden im Lagebericht alle wesentlichen Informationen abgebildet, die für die Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der EnBW im abgelaufenen Geschäftsjahr wichtig sind. Der Lagebericht im Integrierten Geschäftsbericht der EnBW wird mit hinreichender Sicherheit geprüft.

2012
Erster Kombiniertes Bericht: Zusammenführung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Global Reporting Initiative (GRI) und des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK).

2020
Kommunikation und Integration der Inhalte zur nachhaltigen Unternehmensstrategie mit Schwerpunkt auf Klimaneutralität, freiwillige Aufnahme erster Inhalte aus der EU-Taxonomie-Verordnung, in Anlehnung an die Taxonomie-VO (Fassung 18. Juni 2020) und Prüfkriterien (Entwurf delegierter Rechtsakt, Fassung 20. November 2020).

2019
Kommunikation der Zielwerte finanzieller und nichtfinanzieller Top-Leistungskennzahlen für das Jahr 2025 (mit gleichzeitiger Verfolgung der Zielwerte für das Jahr 2020).

2013
Klare Stakeholder-Orientierung und gesteigerte Anforderung des integrierten Denkens im Unternehmen. Veröffentlichung von 13 Top-Leistungskennzahlen und deren Zielwerten für 2020.

2014
Erster Integrierter Bericht nach den Empfehlungen des International Integrated Reporting Council (IIRC).

2015
Erstmals vollständige Ressourcenbetrachtung innerhalb des Geschäftsmodells: Finanzen, Beziehungen, Mitarbeiter*innen, Umwelt, Infrastruktur, Know-how.

2016
Weiterentwicklung der Darstellung von Wirkungszusammenhängen sowie Aufnahme wichtiger neuer nichtfinanzieller Top-Leistungskennzahlen zum Klimaschutz und zur Unternehmensreputation. Weitere Verzahnung von nichtfinanziellen und finanziellen Kennzahlen.

2017
Erste Darstellung klimabezogener Risiken nach den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) sowie Darstellung der Robustheit des Geschäftsmodells hinsichtlich des Klimaschutzes. Erstmalige Berichterstattung nach den Anforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG).

Vollumfängliche Abbildung der nichtfinanziellen Erklärung.

2018/2019
Weiterentwicklung der EnBW-Strategie (2025) zum nachhaltigen und innovativen Infrastrukturpartner, Stärkung der Governance: Verankerung Nachhaltigkeitsziele im Investitionsprozess und Weiterentwicklung Wesentlichkeitsanalyse, erstmalige Berichterstattung zu Grünen Anleihen.



www.enbw.com/bericht2020



2 Zielsetzung, Hintergründe und Elemente der EU-Taxonomie-Berichtspflicht

- 2.1 Zielsetzung und Hintergründe der EU-Taxonomie
- 2.2 Taxonomie-bezogene Berichtspflichten für realwirtschaftliche Unternehmen
- 2.3 Definition der Begrifflichkeiten Umsatzerlöse, Capex und Opex

2 Zielsetzung, Hintergründe und Elemente der EU-Taxonomie-Berichtspflicht

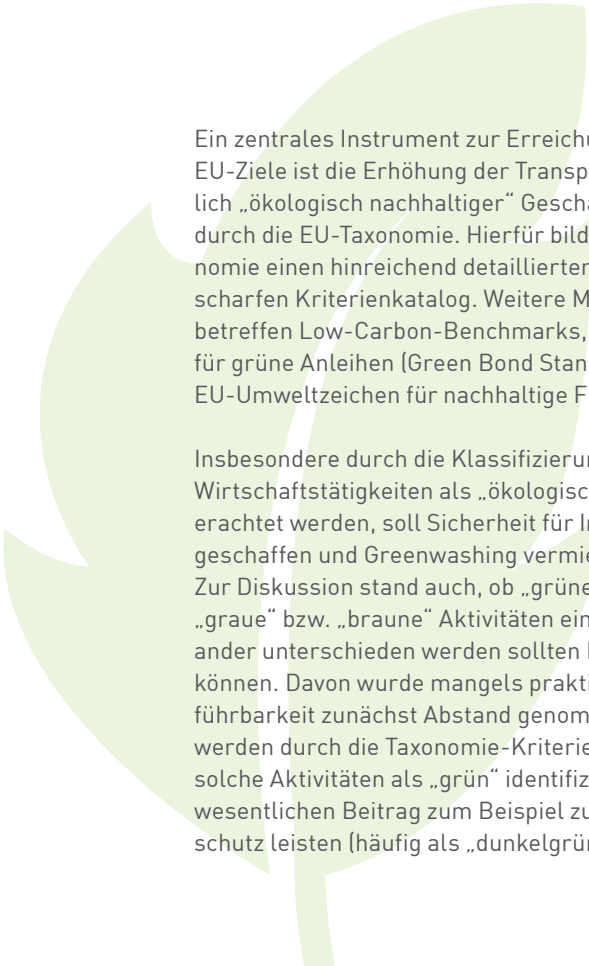
2.1 Zielsetzung und Hintergründe der EU-Taxonomie

Die Weltgemeinschaft hat sich durch das Pariser Klimaabkommen im Jahr 2015 verpflichtet, die Erderwärmung im 21. Jahrhundert auf deutlich unter 2 Grad, nach Möglichkeit auf nicht mehr als 1,5 Grad, zu begrenzen. Zu diesem Zweck soll der weltweite CO₂-Ausstoß bis 2050 um 80 bis 95 % verringert werden, was einer weitgehenden Dekarbonisierung der Weltwirtschaft entspräche.

Die Erreichung dieser Klimaziele (aber auch weiterer Nachhaltigkeitsziele) wird auf EU-Ebene durch den European Green Deal und den EU Action Plan on Financing Sustainable Growth intensiv verfolgt: Im Jahr 2050 soll Europa klimaneutral sein. Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 (vorbehalt-

lich der finalen Einigung zwischen Europäischem Parlament und EU-Kommission) um mindestens 55 % gegenüber 1990 gesenkt werden. Der Emissionszertifikatehandel könnte auf weitere Sektoren ausgedehnt werden. Weitere Maßnahmen, u. a. in Bezug auf Emissionsgrenzwerte, Kreislaufwirtschaft und Umweltstandards, betreffen Sektoren wie Mobilität, Lebensmittelproduktion und Industrie. Zur Finanzierung sollen die Mittel von insgesamt 1,8 Bio. € aus EU-Haushalt (2021–2027) und dem EU-Konjunkturprogramm („Next Generation EU“) zu ca. 30 % zur Begrenzung des Klimawandels fließen. Das mit 672,5 Mrd. € größte Programm unter den EU-Konjunkturlösungen hat eine verpflichtende Quote für Klimamaßnahmen von 37 %. Zusätzlich sollen private Kapitalströme von 180 bis 290 Mrd. € pro Jahr in nachhaltige Investitionen bzw. Verwendungen umgeleitet werden. In der Taxonomie-VO werden die nachfolgend genannten sechs Umweltziele verfolgt.

-  1. Klimaschutz
-  2. Anpassung an den Klimawandel
-  3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
-  4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
-  5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
-  6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme



Ein zentrales Instrument zur Erreichung der EU-Ziele ist die Erhöhung der Transparenz bezüglich „ökologisch nachhaltiger“ Geschäftsaktivitäten durch die EU-Taxonomie. Hierfür bildet die EU-Taxonomie einen hinreichend detaillierten und trennscharfen Kriterienkatalog. Weitere Maßnahmen betreffen Low-Carbon-Benchmarks, EU-Normen für grüne Anleihen (Green Bond Standard) und ein EU-Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte.

Insbesondere durch die Klassifizierung, welche Wirtschaftstätigkeiten als „ökologisch nachhaltig“ erachtet werden, soll Sicherheit für Investor*innen geschaffen und Greenwashing vermieden werden. Zur Diskussion stand auch, ob „grüne“ und auch „graue“ bzw. „braune“ Aktivitäten eindeutig voneinander unterschieden werden sollten bzw. überhaupt können. Davon wurde mangels praktischer Durchführbarkeit zunächst Abstand genommen. Insofern werden durch die Taxonomie-Kriterien bislang nur solche Aktivitäten als „grün“ identifiziert, die einen wesentlichen Beitrag zum Beispiel zum Klimaschutz leisten (häufig als „dunkelgrüne Aktivitäten“

bezeichnet). Das bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass Aktivitäten, die nicht „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der EU-Taxonomie sind, weil sie zum Beispiel a) die Taxonomie-Kriterien nicht erfüllen oder b) bislang überhaupt keine Kriterien vorliegen, „nicht nachhaltig“ oder gar „nicht zukunftsfähig“ sind.

Zur Ausarbeitung der konkreten Empfehlungen wurde im Juni 2018 eine Technical Expert Group (TEG) on Sustainable Finance eingesetzt, um ein Konzept für die Ausgestaltung der Sustainable-Finance-Taxonomie inklusive Vorschlägen für Taxonomie-Kriterien zu entwickeln. Der Schwerpunkt der TEG lag auf der Entwicklung von Kriterien für die Umweltziele 1 und 2, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Nachdem das Mandat der TEG im Herbst 2020 erfüllt war, wurde sie im Oktober 2020 durch die Plattform on Sustainable Finance abgelöst. Diese hat die Aufgabe, aufbauend auf der Arbeit der TEG, die EU-Kommission zu unterstützen, u. a. die Taxonomie-Kriterien für die vier weiteren Umweltziele zu entwickeln und die Taxonomie ggf. auf soziale Ziele auszuweiten.

EU Technical Expert Group (TEG) on Sustainable Finance:

Aufgabe der TEG war es, die Europäische Kommission bei der Entwicklung der folgenden Elemente zu unterstützen:

- eines EU-Klassifizierungssystems (EU-Taxonomie), um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Aktivität „ökologisch nachhaltig“ ist;
- eines EU Green Bond Standards;
- von Methoden für EU-Klima-Benchmarks und Offenlegungen für Benchmarks und von
- Leitlinien zur Verbesserung der Offenlegung von klimarelevanten Informationen durch Unternehmen.

Juli 2018–September 2020

Plattform on Sustainable Finance:

Sie hat die Technical Expert Group (TEG) on Sustainable Finance abgelöst und hat die Aufgabe, zu folgenden Themen zu beraten:

1. zur Taxonomie inklusive der neben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel vier weiteren Umweltbereiche,
2. zur Ausweitung der Taxonomie auf andere Nachhaltigkeitsziele, etwa soziale und nicht-nachhaltige Tätigkeiten, und
3. zu einer im weiteren Sinne nachhaltigen Finanzpolitik.

Seit Oktober 2020

Die EU-Taxonomie umfasst (vorerst) nur Kriterien für jene Wirtschaftssektoren und Wirtschaftsaktivitäten, die das Potenzial haben, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Die Kriterien für die weiteren Umweltziele sollen nun von der Platform on Sustainable Finance ausgearbeitet werden. Für das Umweltziel Klimaschutz wurden Sektoren ausgewählt, die für 93,5 % der direkten Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich sind. Die Sektoren umfassen derzeit:

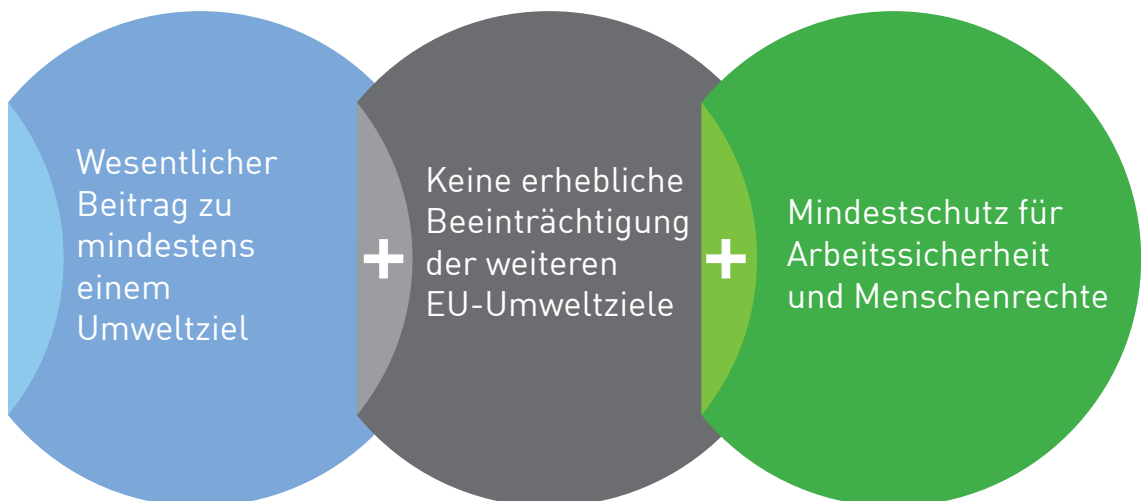
- Land- und Forstwirtschaft
- Bestimmte Industriezweige (Zement, Aluminium, Eisen und Stahl, Chemikalien)
- Energie- und Wasserversorgung
- Mobilität, Transport und Logistik
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Immobilienwirtschaft

Für die zentralen Aktivitäten dieser Sektoren wurden Taxonomie-Kriterien als Entwurf vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass bislang nur für die wenigsten Unternehmen Kriterien vorliegen, die die gesamte Geschäftstätigkeit bzw. das gesamte Geschäftsportfolio abdecken.

Geschäftsaktivitäten sind „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-VO, wenn sie

- (1) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel leisten (**Substantial Contribution**), nachgewiesen durch Einhaltung bestimmter Kriterien (**Technical Screening Criteria**), die nicht Bestandteil der EU-Taxonomie-VO sind, sondern in nachgeordneten delegierten Rechtsakten vorgelegt werden,
- (2) die Erreichung der vier weiteren EU-Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen (**Do No Significant Harm, DNSH ebenfalls konkretisiert in den nachgeordneten delegierten Rechtsakten**) und
- (3) Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte einhalten (**minimum safeguards, Mindestschutz**).

Aktivitäten, die diese Kriterien kumulativ erfüllen, sind „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-VO. In der Folge sind mit diesen Aktivitäten verbundene Umsatzerlöse, Capex und Opex zu ermitteln und zu berichten.



2.2 Taxonomie-bezogene Berichtspflichten für realwirtschaftliche Unternehmen

Die Taxonomie-Berichtspflicht knüpft an die Aufstellungspflicht einer nichtfinanziellen Berichterstattung nach Art. 19a bzw. 29a der EU-Bilanzrichtlinie (in Deutschland umgesetzt in §§ 289b ff. bzw. §§ 315b f. HGB, „CSR-RUG“) an, die entsprechenden Angaben sind Bestandteile dieser nichtfinanziellen Berichterstattung (Art. 8 Abs. 1 Taxonomie-VO). Diese Artikel 19a und 29a wurden durch die EU-CSR-Richtlinie (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) in die EU-Bilanzrichtlinie aufgenommen. Diese Vorgaben werden derzeit überarbeitet.

Der Anteil der nach der EU-Taxonomie als „ökologisch nachhaltig“ anzusehenden Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (Capital Expenditures – Capex) und Betriebsausgaben (Operational Expenditures – Opex) (Art. 8 Abs. 2 Taxonomie-VO) ist nach Auffassung der EU-Kommission erstmals für Geschäftsjahre anzugeben, für die die entsprechende Berichterstattung am oder nach dem 1. Januar 2022 aufgestellt wird (Art. 27 Abs. 2 lit. a Taxonomie-VO).

Die Angaben sind als Bestandteil der handelsrechtlichen nichtfinanziellen Berichterstattung vom Aufsichtsrat nach § 171 AktG inhaltlich zu prüfen. Eine inhaltliche Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer, insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung, besteht nicht. Solche Prüfungen der nichtfinanziellen Berichterstattung nach §§ 289b ff., 315b f. HGB können als gesonderte Prüfungsaufträge mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit oder – wie bei der EnBW-Berichterstattung – als Erweiterung der gesetzlichen Abschlussprüfung (mit hinreichender Sicherheit) vereinbart werden.

Maßgebliche Rechtsquelle ist die Taxonomie-VO, in der die Kriterien für „ökologisch nachhaltige“ Geschäftsaktivitäten und die Berichtspflichten für die Anteile dieser Aktivitäten an Umsatzerlösen, Capex und Opex vorgeschrieben werden. Die Verordnung gilt unmittelbar, anders als eine Richtlinie (z. B. EU-CSR-Richtlinie) ist sie nicht zuerst in nationales Recht (z. B. im HGB) umzusetzen.

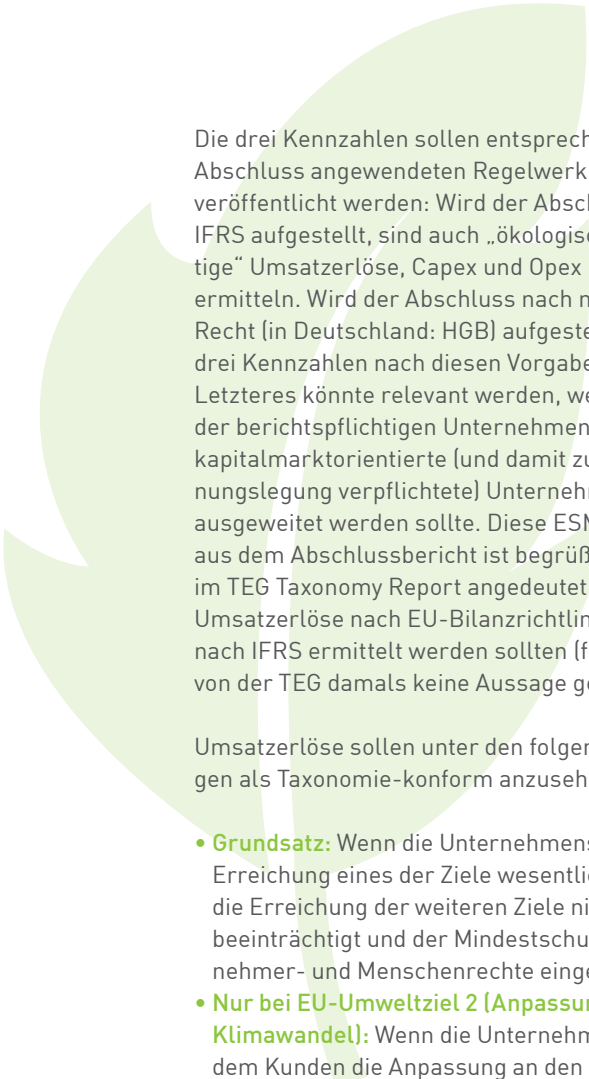
Bisherige Diskussionen und Erfahrungswerte deuten darauf hin, dass zahlreiche Unternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglicherweise nur einstellige oder allenfalls niedrige zweistellige Werte bei der Angabe „ökologisch nachhaltiger“ Umsatzerlöse erzielen werden, auch trotz jahrelangem und

ernsthaftem Nachhaltigkeitsengagement. Auch sehr gute Ergebnisse in Nachhaltigkeitsratings und -rankings gehen nicht unbedingt mit überdurchschnittlich hohen „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen und Opex einher. Hier stellt sich für Unternehmen die Frage, ob sie ihren Investor*innen freiwillig zusätzliche, in analoger Anwendung der Taxonomie-Logik, weitere Angaben zur Zukunftsfähigkeit auch der nicht Taxonomie-konformen Tätigkeiten geben. So sind Fälle bekannt, in denen Unternehmen, bei denen nur sehr geringe Umsatzanteile als Taxonomie-konform einzuschätzen sein dürften, beabsichtigen, ihre nichtfinanzielle Berichterstattung zu ergänzen, zum Beispiel um Angaben zu mit ihren Produkten erzielbaren CO₂-Einsparungen bzw. über Ansätze zur Dekarbonisierung der Produktion.

Zu beachten ist, dass die EU-CSR-Richtlinie derzeit überarbeitet wird und eine Ausweitung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen erwartet wird, die dann künftig (voraussichtlich ab Geschäftsjahr 2023) ebenfalls die Angaben nach der Taxonomie-Verordnung veröffentlichen müssten.

2.3 Definition der Begrifflichkeiten Umsatzerlöse, Capex und Opex

Die Begriffe Umsatzerlöse, Capex und Opex sowie deren Herleitung werden in der Taxonomie-VO nicht definiert. In der Taxonomie-VO wurde für die konkreten Berichtsvorgaben ein delegierter Rechtsakt zum 1. Juni 2021 angekündigt. Einen entsprechenden Konsultationsentwurf hatte die ESMA (v. a. für die Berichtspflichten von realwirtschaftlichen Unternehmen) im November 2020 vorgelegt, im März 2021 wurden die wesentlichen Erkenntnisse aus der Konsultation inklusive Empfehlungen an die EU-Kommission zur Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts veröffentlicht. Die EU-Kommission hatte die ESMA mit der Entwicklung entsprechender Empfehlungen beauftragt. Die Empfehlungen geben einen ersten Anhaltspunkt für den delegierten Rechtsakt zur Konkretisierung der Berichtspflichten, der hierauf aufbauend entwickelt wird. Nachfolgend werden die ESMA-Empfehlungen an die EU-Kommission wiedergegeben und zum Teil kritisch eingeordnet. In der EnBW-Berichterstattung wurde das ESMA-Konsultationspapier von November 2020 berücksichtigt, die Berichterstattung entspricht diesem Vorschlag aber nicht vollumfänglich.



Die drei Kennzahlen sollen entsprechend dem im Abschluss angewendeten Regelwerk ermittelt und veröffentlicht werden: Wird der Abschluss nach IFRS aufgestellt, sind auch „ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, Capex und Opex nach IFRS zu ermitteln. Wird der Abschluss nach nationalem Recht (in Deutschland: HGB) aufgestellt, sind die drei Kennzahlen nach diesen Vorgaben zu ermitteln. Letzteres könnte relevant werden, wenn der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen künftig über kapitalmarktorientierte (und damit zur IFRS-Rechnungslegung verpflichtete) Unternehmen hinaus ausgeweitet werden sollte. Diese ESMA-Empfehlung aus dem Abschlussbericht ist begrüßenswert, da im TEG Taxonomy Report angedeutet wurde, dass Umsatzerlöse nach EU-Bilanzrichtlinie und Capex nach IFRS ermittelt werden sollten (für Opex wurde von der TEG damals keine Aussage getroffen).

Umsatzerlöse sollen unter den folgenden Bedingungen als Taxonomie-konform anzusehen sein:

- **Grundsatz:** Wenn die Unternehmensaktivität zur Erreichung eines der Ziele wesentlich beiträgt, die Erreichung der weiteren Ziele nicht erheblich beeinträchtigt und der Mindestschutz für Arbeitnehmer- und Menschenrechte eingehalten wird.
- **Nur bei EU-Umweltziel 2 (Anpassung an den Klimawandel):** Wenn die Unternehmensaktivität dem Kunden die Anpassung an den Klimawandel ermöglicht („enable“).

Capex sollen laut ESMA-Empfehlungen auf Bruttobasis zu berechnen sein, also ohne Berücksichtigung von Neubewertungen bzw. planmäßigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen. Capex sollen Investitionen in langfristige materielle bzw. immaterielle Vermögenswerte (Anlagevermögen) umfassen. Dies soll auch Güter umfassen, die im Rahmen von Asset Deals (Capex unmittelbar erkennbar) bzw. von Share Deals (Ermittlung von Capex im Rahmen der Kaufpreisallokation) erworben wurden.

Voraussetzung für die Einschätzung als „ökologisch nachhaltige“ Capex soll ferner sein, dass die Aufwendungen im Rahmen eines Plans getätigt werden, der innerhalb von fünf Jahren zu einer Taxonomie-konformen Geschäftsaktivität führt. Der Plan soll von der Unternehmensleitung oder deren hierfür Beauftragten formell beschlossen sein.

„Ökologisch nachhaltige“ Opex sollen laut ESMA-Empfehlungen einzeln zurechenbare, nichtaktivierte Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, Gebäuderenovierungen, kurzfristiges Leasing, Instandhaltung und Reparaturen und weitere für die Aufrechterhaltung „ökologisch nachhaltiger“ Geschäftsaktivitäten betriebsnotwendige Aufwendungen umfassen. Abschreibungen auf hierfür erforderliche langfristige Vermögenswerte (Anlagevermögen) werden in den ESMA-Empfehlungen nicht genannt.

Die Angaben von „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen, Capex und Opex sollen in einer standardisierten Tabelle gemacht und durch weitere Erläuterungen ergänzt werden. So soll das grundsätzliche Vorgehen zur Kennzahlenermittlung inklusive erforderlicher Annahmen erläutert werden. Die ESMA-Empfehlungen sehen vor, dass für jede für das berichtspflichtige Unternehmen relevante Geschäftsaktivität auf die Ermittlung des wesentlichen Beitrags zu einem (oder mehreren) der EU-Umweltziele, der Einschätzung zur nicht gegebenen Beeinträchtigung der weiteren Umweltziele und zur Einhaltung des Mindestschutzes einzugehen ist. Sofern eine Aktivität zur Erreichung mehrerer EU-Umweltziele wesentlich beiträgt, soll angegeben werden, wie Doppelzählungen vermieden wurden, zum Beispiel durch Aufteilung inklusive zugrunde liegender Annahmen. Für die drei Kennzahlen sollen jeweils die wesentlichen Treiber von Veränderungen in der Berichtsperiode angegeben werden. Die qualitativen Angaben sollen grundsätzlich räumlich zusammenhängend mit den drei Kennzahlen gemacht werden. Ausnahmsweise sollen aber auch Verweise innerhalb des Berichts zulässig sein. Ab dem zweiten Berichtsjahr sollen Vorjahreszahlen angegeben werden. Angaben von Zielen oder Prognosen werden nicht explizit gefordert. Entsprechende Erfordernisse könnten sich aber für deutsche Unternehmen ergeben, wenn die Kennzahlen als steuerungsrelevant im Sinne von DRS 20.106 anzusehen sind.

Aktueller Stand der Diskussion und erste Einordnung

So weit erscheinen die ESMA-Empfehlungen an die EU-Kommission – nach erster Durchsicht – grundsätzlich nachvollziehbar. Die ESMA-Empfehlungen richten sich nicht unmittelbar an die (künftig) berichtspflichtigen Unternehmen, dennoch hat sich die EnBW grundsätzlich hieran orientiert. Kritisch zu sehen sind aber die Empfehlungen, dass die drei Kennzahlen nicht nur – wie in Art. 8 Abs. 2 Taxonomie-VO gefordert – auf Konzernebene anzugeben sind, sondern u. a. zusätzlich

- (1) für jede einzelne Taxonomie-konforme Aktivität eines Unternehmens,
- (2) unterschieden nach Transitions- und ermöglichenden Aktivitäten und
- (3) einzeln für jedes der sechs EU-Umweltziele.

Die Taxonomie-Vorgaben sehen zum Beispiel allein für die Energieerzeugung 25 Taxonomie-klassifizierte Geschäftsaktivitäten vor: Sollten Energieerzeuger zu diesen Aktivitäten inklusive aggregierter Konzernsicht jeweils die drei Kennzahlen für alle sechs Umweltziele angeben müssen, ergäben sich $26 \times 3 \times 6 = 468$ Einzelangaben, die jeweils um qualitative Angaben zu ergänzen wären. Hier ist der Mehrwert dieses Detaillierungsgrads für die Nutzer*innen der Daten nicht erkennbar. Sofern eine aggregierte Berichterstattung auf Konzernebene als nicht ausreichend detailliert angesehen wird, wäre eine Berichterstattung zum Beispiel auf Ebene der Unternehmenssegmente im Sinne von IFRS 8 (Geschäftssegmente) ein gangbarer Mittelweg, um eine Konsistenz zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Informationen derzeit in Unternehmen nicht standardmäßig vorliegen. Bei entsprechenden Profitcenter-Kostenrechnungen sind aus Erfahrung der EnBW unter den getroffenen Auslegungen der Begriffe die Informationen unter Berücksichtigung

von Kosten-Nutzen-Erwägungen ermittelbar, allerdings sollten Berichtssysteme der Unternehmen frühzeitig auf die Abbildung der von der EU-Taxonomie geforderten Angaben hin untersucht werden. Gegebenenfalls können Anpassungen der Berichtssysteme erforderlich sein, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der zu berichtenden Informationen zu gewährleisten. Hierbei erscheint ein Ansetzen auf den bisherigen Systemen für die Erfassung von Umsatzerlösen, Capex und Opex empfehlenswert, nicht die Erweiterung bestehender Datenerfassungssoftware für Nachhaltigkeitsdaten, sofern diese nicht direkt mit der Finanzberichterstattung verknüpft wurden.

Die Relevanz und Aussagekraft von „ökologisch nachhaltigen“ Opex ist für interne und externe Stakeholder fraglich. Die Notwendigkeit der Aufnahme der Berichtspflicht für ökologisch nachhaltige Opex sollte begründet oder alternativ gestrichen werden, da der inhaltliche Mehrwert nicht klar ersichtlich ist.



3 Praktische Umsetzung der EU-Taxonomie bei der EnBW

- 3.1 Projektplan und Projektorganisation
- 3.2 Bestimmung der Taxonomie-konformen Aktivitäten
- 3.3 Herleitung von „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen, Capex und Opex
- 3.4 Erkenntnisse aus der erstmaligen Berichterstattung der EU-Taxonomie

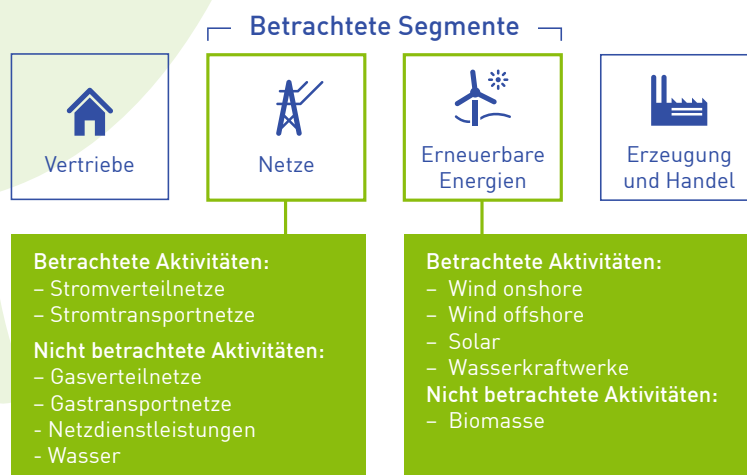
3.1 Projektplan und Projektorganisation

Die EnBW hat sich entschieden, bereits vor Inkrafttreten der EU-Taxonomie-Berichtspflicht ihre integrierte Berichterstattung um zentrale Teile der künftig verpflichtenden Angaben der Taxonomie-VO zu erweitern. Die Ergebnisse wurden erstmals im integrierten Geschäftsbericht 2020 der EnBW Ende März 2021 zur Bilanzpressekonferenz veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Daten und der Erfahrungen des damit zusammenhängenden Umsetzungsprojekts mit Deloitte soll einen Beitrag zur Sustainable-

Finance-Diskussion liefern und einen Mehrwert für interne und externe Stakeholder leisten.

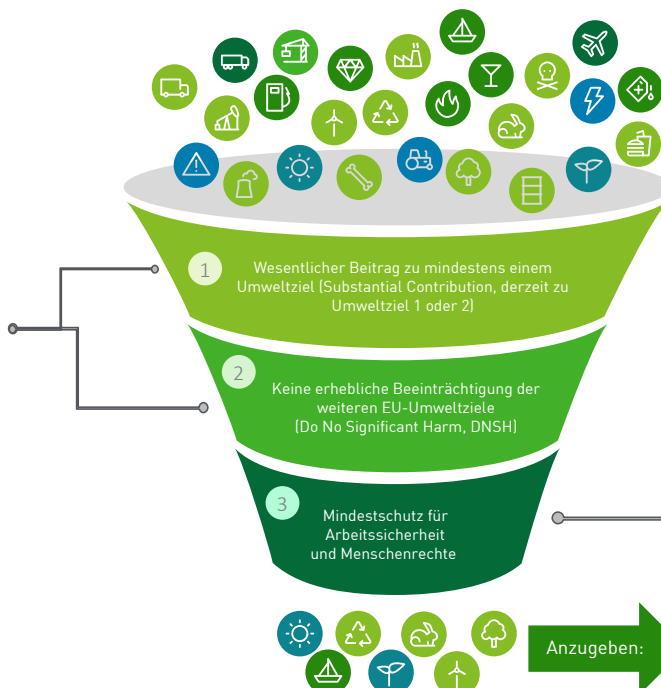
Die Berichterstattung erfolgte in Anlehnung an die Taxonomie-VO in der Fassung vom 18. Juni 2020, die technischen Prüfkriterien aus dem Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Taxonomie-VO vom 20. November 2020 und unter Berücksichtigung des ESMA-Konsultationspapiers zur Berichterstattung nach Art. 8 Abs. 2 der Taxonomie-VO vom 5. November 2020. Im März 2021 wurden die wesentlichen Erkenntnisse aus der Konsultation inklusive Empfehlungen an die EU-Kommission zur Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts veröffentlicht.

Betrachtete Aktivitäten zur EU-Taxonomie-Verordnung



Umweltziele:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme



Anforderungen:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- ILO Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- ILO Kernarbeitsnormen
- Internationale Menschenrechtscharta
- (Schnittmenge mit NFRD, NAP Menschenrechte, Lieferketten-gesetzgebung)

Anzugeben:

Anteil „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftsaktivitäten	
Umsatzerlöse	X %
Capex	Y %
Opex	Z %

1. Projekt-Set-up

- Vorstandsmitglied als „Projektpate“
- Lenkungsreis: Controlling, Nachhaltigkeit, Rechnungswesen, (Produktion)
- Projektplan und Projektorganisation
- Einheitliches Verständnis der Taxonomie-Kriterien und Berichtspflichten
- Einbindung interner Stakeholder

2. Analyse der Geschäftsaktivitäten

- Identifikation Taxonomie-relevanter Aktivitäten
- Beurteilung der Taxonomie-Konformität und Einholung von Nachweisen
- Anforderungsliste für systemseitige Bereitstellung von Informationen

3. Analyse der Systeme und Prozesse

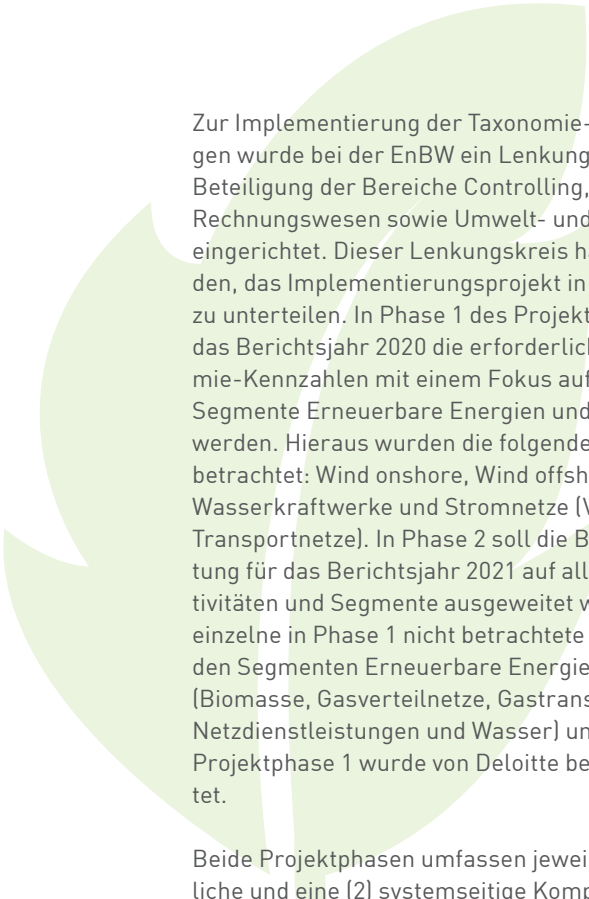
- Bestandsaufnahme von Systemen und Prozessen für Datenerhebung
- Analyse der notwendigen Änderungen (Gap-Analyse)

4. Implementierung und Finalisierung

- Konzeption und Umsetzung von Anpassungen der Systeme und Prozesse
- Test- und Erprobungsphase
- Fachkonzept für Wirtschaftsprüfer
- Zusammenfassung von Annahmen, Belegen und Nachweisen

Vorgehen zur Analyse der EnBW-Geschäftsaktivitäten:

1. Betrachtung der deutschen Aktivitäten, im zweiten Schritt dann Betrachtung der ausländischen Standorte (hauptsächlich EU). Erhebung mittels vorbereiteter Interviewtemplates für Gespräche mit Fachbereichen (Projektentwicklung/-betrieb, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Einkauf etc.)
 - 1.1 Analyse des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz, möglichst aggregiert (gesamte Erzeugungsart mit risikoorientierter Plausibilisierung; wenn erforderlich: einzelne Erzeugungsanlagen)
 - 1.2 Einschätzung „keine erhebliche Beeinträchtigung“: grundsätzlich Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, möglichst aggregiert (i. d. R. gesamte Erzeugungsart mit risikoorientierter Plausibilisierung)
 - 1.3 Mindestschutz: Betrachtung auf Konzernebene
2. Abgleich der deutschen Ergebnisse mit ausländischen Standorten zur Erhebung der Taxonomie-konformen Aktivitäten im (EU-)Ausland
3. Analyse der Ergebnisse aus den untersuchten Erzeugungsarten; Herleitung der Umsatzerlöse, Capex, Opex für die jeweiligen „ökologisch nachhaltigen“ Aktivitäten



Zur Implementierung der Taxonomie-Anforderungen wurde bei der EnBW ein Lenkungskreis unter Beteiligung der Bereiche Controlling, Nachhaltigkeit, Rechnungswesen sowie Umwelt- und Arbeitsschutz eingerichtet. Dieser Lenkungskreis hat entschieden, das Implementierungsprojekt in zwei Phasen zu unterteilen. In Phase 1 des Projekts sollten für das Berichtsjahr 2020 die erforderlichen Taxonomie-Kennzahlen mit einem Fokus auf die beiden Segmente Erneuerbare Energien und Netze erhoben werden. Hieraus wurden die folgenden Aktivitäten betrachtet: Wind onshore, Wind offshore, Solar/PV, Wasserkraftwerke und Stromnetze (Verteil- und Transportnetze). In Phase 2 soll die Berichterstattung für das Berichtsjahr 2021 auf alle Konzernaktivitäten und Segmente ausgeweitet werden sowie einzelne in Phase 1 nicht betrachtete Aktivitäten aus den Segmenten Erneuerbare Energien und Netze (Biomasse, Gasverteilnetze, Gastransportnetze, Netzdienstleistungen und Wasser) umfassen. Die Projektphase 1 wurde von Deloitte beratend begleitet.

Beide Projektphasen umfassen jeweils eine (1) fachliche und eine (2) systemseitige Komponente:

(1) Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Aktivitäten:

Identifikation relevanter Aktivitäten, Beurteilung von deren Taxonomie-Konformität, Einholung von Nachweisen und Anforderungsliste für die systemseitige Bereitstellung von Informationen

(2) Überführung der Nachhaltigkeitsbewertung in Finanzkennzahlen:

Bestandsaufnahme von Systemen und Prozessen für die jeweilige interne Datenerhebung der Taxonomie-konformen Umsatzerlöse, Capex und Opex je Geschäftsaktivität

3.2 Bestimmung der Taxonomie-konformen Aktivitäten

a) Vorgehen

Für die betrachteten Geschäftsaktivitäten wurden zu Projektbeginn die relevanten Taxonomie-Kriterien identifiziert und zunächst mit internen Expert*innen aus den jeweiligen Fachbereichen deutscher EnBW-Konzerngesellschaften erörtert, vor allem mit Sachverständigen aus den Bereichen Projektentwicklung, Projektbetrieb, Umwelt- und Arbeitsschutz, technische Leitung, Einkauf etc. Hierzu wurden zunächst die Ziele und das Vorgehen des

Projekts vorgestellt und grundsätzliche Fragen geklärt. Diese Einführung in die Taxonomie war eine wesentliche Voraussetzung für die anschließende gemeinsame Bearbeitung der Taxonomie-Anforderungen. Daraufhin erhielten die Ansprechpartner*innen regelmäßig ein bis zwei Wochen Zeit, ihre Einschätzung zur Kriterienerfüllung darzulegen und mit aussagekräftigen Belegen zu versehen. Gegebenenfalls wurden weitere Expert*innen hinzugezogen oder Verständnisfragen mit Mitgliedern der EU TEG oder mit anderen (externen) Sachverständigen geklärt. In gemeinsamen Follow-up-Terminen wurden die Einschätzungen der internen Sachverständigen erörtert und finalisiert. Sobald ein belastbarer Stand erreicht war, wurden die Kriterien und die Einschätzungen den ausländischen EnBW-Gesellschaften bzw. Beteiligungen (Frankreich, Österreich, Schweden, Schweiz, Tschechien) zur Verfügung gestellt und mit diesen erörtert, ob jeweils von einer vergleichbaren Lage auszugehen ist. Das war grundsätzlich der Fall, da die Taxonomie-Kriterien überwiegend EU-Vorgaben referenzieren, die zumindest in Frankreich, Österreich, Schweden und Tschechien ebenso umzusetzen waren. Für in der Schweiz betriebene Wasserkraftanlagen waren die Anforderungen vergleichbar, wenn nicht gar strenger.

Der Prozess zur Einschätzung der Kriterienerfüllung für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, keine Beeinträchtigung der fünf weiteren EU-Umweltziele und Einhaltung des Mindestschutzes bezüglich Arbeitssicherheit und Menschenrechten wird nachfolgend vorgestellt.

b) Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz (Substantial Contribution)

Grundsätzlich ist für die Energieerzeugung von einem wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz auszugehen, wenn der Erzeugungsschwellenwert von 100 g CO₂e/kWh eingehalten wird, ermittelt anhand einer Lebenszyklusanalyse nach anerkannten Standards. Die Konsultationsentwürfe des delegierten Rechtsakts für die technischen Bewertungskriterien sehen vor, dass Ergebnisse der Lebenszyklusanalyse einer externen Prüfung durch einen unabhängigen Dritten unterliegen müssen.

Bei den im Rahmen von Phase 1 betrachteten Geschäftsaktivitäten sind bei Wind (on- wie offshore) und Solar keine technischen Bewertungskriterien zu prüfen, da der wesentliche Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels aufgrund der vergleichsweise niedrigen Lebenszyklusemissionen für diese Aktivitäten in den Taxonomie-Kriterien derzeit angenommen wird.

Bei Wasserkraftwerken und Stromnetzen ist das nicht der Fall. Allerdings sehen die Taxonomie-Kriterien die nachfolgenden Erleichterungen vor, sodass der wesentliche Beitrag nicht auf Projektebene, sondern auf Aktivitätenebene erhoben werden konnte.

Bei Wasserkraftwerken ist anhand einer Lebenszyklusanalyse zu ermitteln, ob die Treibhausgasintensität der Energieerzeugung unter der Grenze von 100 g CO₂e/kWh liegt. Bei der Energieerzeugung in Wasserkraftwerken wird naturgemäß kein (Laufwasser) bzw. kaum (Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss) CO₂-Ausstoß verursacht. CO₂ wird vor allem beim Bau sowie bei einem allenfalls theoretisch vorzunehmenden Rückbau anfallen. Dieser Ausstoß verteilt sich dann aber auf einen sehr langen Lebenszyklus: Die ältesten Wasserkraftwerke im EnBW-Konzern sind über 120 Jahre alt und selbst bei diesen Anlagen ist ein Rückbau derzeit nicht abseh-

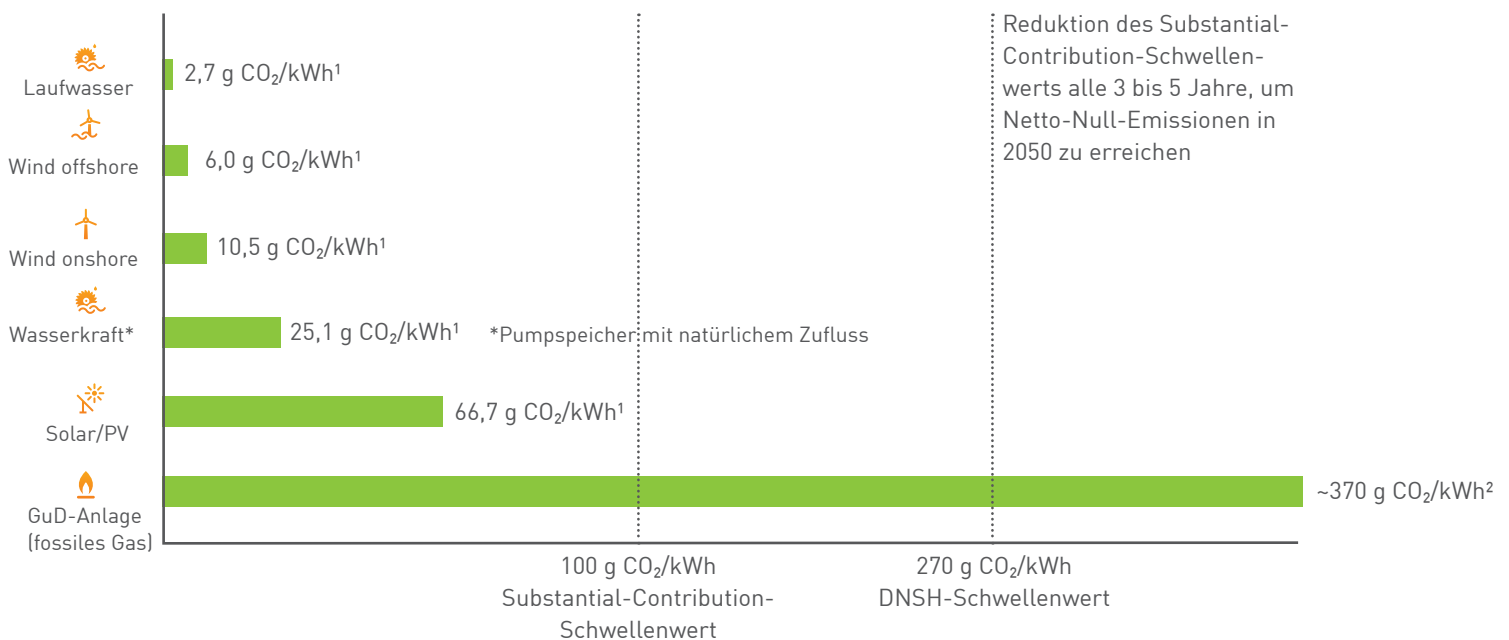
bar. Dementsprechend wurde bei Wasserkraftwerken der wesentliche Beitrag aufbauend auf den Emissionsfaktoren des Umweltbundesamts (UBA) als vertrauenswürdiger Quelle angenommen: Die danach ermittelten Werte (jeweils inkl. Vorkette) für Laufwasser (2,702 g CO₂e/kWh) und für Pumpwasser mit natürlichem Zufluss (25,064 g CO₂e/kWh) liegen signifikant unter der Grenze von 100 g CO₂e/kWh.

In Bezug auf die Stromnetze sehen die Taxonomie-Kriterien verschiedene Alternativen vor. Sofern eine der Alternativen erfüllt ist, ist anzunehmen, dass ein System von Stromnetzen und zugehöriger Ausstattung wesentlich zum Klimaschutz beiträgt.

Die Stromverteilnetze im EnBW-Konzern erfüllen das folgende Taxonomie-Kriterium: Mehr als 67 % der neu angeschlossenen Erzeugungskapazität im System liegen unter dem Erzeugungsschwellenwert von 100 g CO₂e/kWh, gemessen auf Product-Carbon-Footprint-Basis, über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum.

Die Stromtransportnetze im EnBW-Konzern erfüllen das folgende Taxonomie-Kriterium: Anschluss an das europäische Verbundsystem. Das Netz verfügt über internationale Kuppelleitungen zu den EU-Ländern Frankreich und Österreich sowie zur Schweiz.

Lebenszyklusemissionen nach Erzeugungsart



¹ Lebenszyklusemissionen gemäß dem Umweltbundesamt.

² Lebenszyklusemissionen basierend auf einer Lebenszyklusanalyse von EnBW und der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE).

Die Betrachtung des EU-Taxonomie-Umweltziels 2 „Anpassung an den Klimawandel“ („Climate change adaptation“) war bislang nicht erforderlich und wurde daher nicht adressiert, da bei den betrachteten Aktivitäten jeweils substantielle Beiträge zum Klimaschutz festgestellt wurden. Die Kriterien zur „Anpassung an den Klimawandel“ sind vor allem grundsätzebasiert und nicht immer trennscharf zum Ziel 1. Beispielhaft wird ausgeführt, dass Wasserkraftwerke durch Wetterextreme infolge des Klimawandels beeinträchtigt werden können und daraufhin eine Frühwarnanlage zu installieren sei. Die damit verbundenen Aufwendungen würden zum Ziel 2 beitragen und könnten entsprechend als „ökologisch nachhaltige“ Capex ausgewiesen werden. Der Capex-Ausweis könnte aber auch als Beitrag zur Erreichung von Ziel 1 plausibel sein.

c) Keine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren EU-Umweltziele (Do No Significant Harm, DNSH)

Auf der ersten Stufe wurden im Projekt EnBW-Geschäftsaktivitäten dahingehend hinterfragt, ob sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz (Umweltziel 1) leisten. Auf der zweiten Stufe waren die entsprechend als klimaschützend eingeordneten Aktivitäten dahingehend zu prüfen, dass sie die Erreichung der weiteren Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen:

2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Für die meisten in Phase 1 betrachteten Geschäftsaktivitäten liegen nicht zu allen der fünf Umweltziele DNSH-Kriterien vor.

Für die Erhebung der Taxonomie-relevanten Informationen wurde davon ausgegangen, dass für einen Verstoß gegen das „Do No Significant Harm“-Kriterium durch die zu prüfenden Geschäftsaktivitäten eine **erhebliche (signifikante)** Beeinträchtigung der Zielerreichung gegeben sein bzw. verursacht werden muss. „Erheblichkeit“ ist abhängig von Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit, aber auch davon, ob erheblich bessere Alternativen am Markt verfügbar sind. Eine lediglich leichte Beeinträchtigung sollte nicht dazu führen, dass Geschäftsaktivitäten, die auf der ersten Stufe einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, dennoch nicht als „ökologisch nachhaltig“ einzustufen wären.

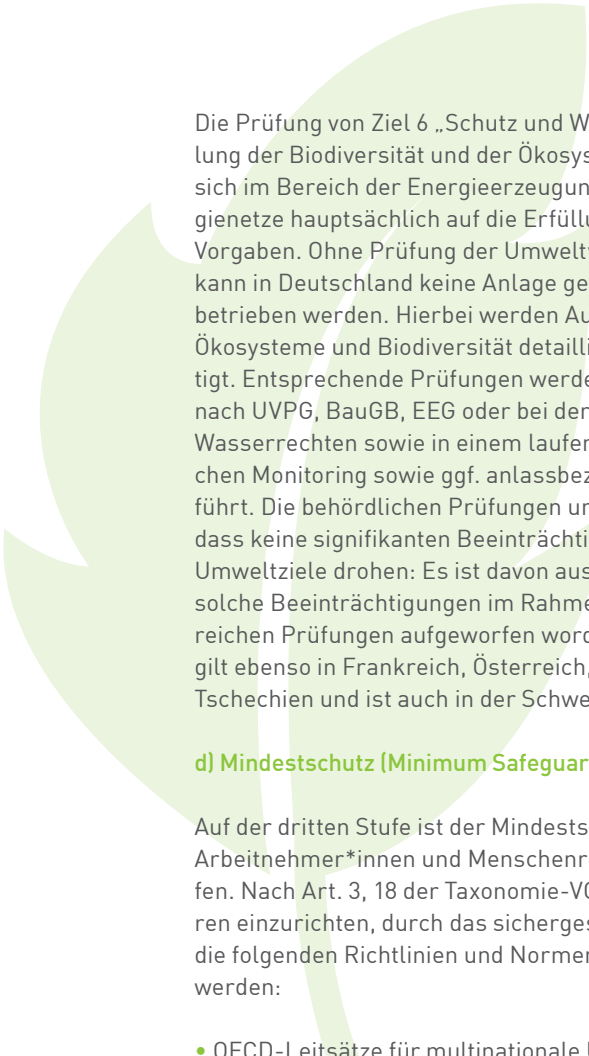
Zahlreiche der für die EnBW in der Energiewirtschaft einschlägigen DNSH-Kriterien beziehen sich auf die Einhaltung von Gesetzesvorgaben. Die TEG führt hierzu aus, dass im Normalfall von der Erfüllung dieser Vorgaben ausgegangen werden darf, solange nicht Anlass besteht, das Gegenteil anzunehmen. Dies führt dazu, dass die Erfüllung der Kriterien nicht auf Ebene der einzelnen Projekte (= z. B. einzelner Wasserkraftanlagen) erhoben werden muss, sondern auf der übergeordneten Ebene der Geschäftsaktivität (= z. B. Wasserkraft) erhoben werden kann. Allerdings gehen einige Kriterien im Entwurf des delegierten Rechtsaktes über geltendes EU-Recht hinaus, obwohl bei den DNSH-Kriterien nicht jedwede Beeinträchtigung, sondern nur erhebliche Beeinträchtigungen erfasst werden sollen.

Im Rahmen der DNSH-Prüfung ist dementsprechend zu hinterfragen, ob eine Aktivität im Bereich Klimaschutz die „Anpassung an den Klimawandel“ (Ziel 2) beeinträchtigt. Auf derartige Fälle sind wir im Projektverlauf nicht gestoßen.

„Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ (Ziel 3) wird nur bei Wasserkraftwerken und Wind offshore abgefragt. Die TEG-Kriterien referenzieren, anders als der Entwurf zum delegierten Rechtsakt, gesetzliche Vorgaben, deren Einhaltung Voraussetzung für bzw. Teil der Bau- und Betriebsgenehmigungen ist und die in Umweltverträglichkeitsprüfungen regelmäßig berücksichtigt werden.

Für Ziel 4 „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ bestehen wenig spezifische Vorgaben (z. B. hohe Haltbarkeit, einfache Demontage, Reparierbarkeit). Der ganz überwiegende Teil der Komponenten ist auf eine sehr lange Lebensdauer ausgelegt und hat am Ende der Nutzungsdauer noch einen monetären Wert (Stahl, Aluminium, Kupfer), für die entsprechenden Teile finden sich interne oder externe Abnehmer*innen. Bei Solaranlagen unterstützt gerade der modulare Aufbau die einfache Demontage und Reparierbarkeit.

Für Ziel 5 „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ liegen für die betrachteten Geschäftsaktivitäten aus Phase 1 keine Kriterien vor.



Die Prüfung von Ziel 6 „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ bezieht sich im Bereich der Energieerzeugung und der Energienetze hauptsächlich auf die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben. Ohne Prüfung der Umweltverträglichkeit kann in Deutschland keine Anlage gebaut bzw. betrieben werden. Hierbei werden Auswirkungen auf Ökosysteme und Biodiversität detailliert berücksichtigt. Entsprechende Prüfungen werden zum Beispiel nach UVPG, BauGB, EEG oder bei der Verleihung von Wasserrechten sowie in einem laufenden behördlichen Monitoring sowie ggf. anlassbezogen durchgeführt. Die behördlichen Prüfungen unterstreichen, dass keine signifikanten Beeinträchtigungen der Umweltziele drohen: Es ist davon auszugehen, dass solche Beeinträchtigungen im Rahmen der umfangreichen Prüfungen aufgeworfen worden wären. Dies gilt ebenso in Frankreich, Österreich, Schweden und Tschechien und ist auch in der Schweiz vergleichbar.

d) Mindestschutz (Minimum Safeguards)

Auf der dritten Stufe ist der Mindestschutz von Arbeitnehmer*innen und Menschenrechten zu prüfen. Nach Art. 3, 18 der Taxonomie-VO ist ein Verfahren einzurichten, durch das sichergestellt wird, dass die folgenden Richtlinien und Normen eingehalten werden:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- ILO Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- ILO Kernarbeitsnormen
- Internationale Menschenrechtscharta

Die genannten Regelwerke betreffen soziale Mindestanforderungen (Minimum Safeguards) der Unternehmensführung. Die Umsetzung der Vorgabe muss aber nicht jeglichen Verstoß ausschließen, sondern erhebliche Verstöße aufdecken (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“: Auch hier gilt der „Do No Significant Harm“-Ansatz, Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-VO).

Die TEG empfiehlt Unternehmen, sich bei der Umsetzung insbesondere auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Vermeidung von Korruption und Bestechung zu fokussieren. Diese Themen weisen eine große inhaltliche Schnittmenge mit den nach §§ 289c, 315c HGB (bzw. EU-CSR-Richtlinie) bereits berichtspflichtigen Themen Arbeitnehmerbelange,

Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung auf, die bereits in der Vergangenheit von der EnBW erhoben und berichtet wurden.

Der Prozess zur Einhaltung des Mindestschutzes erfolgt risikobasiert, da keineswegs jeglicher Verstoß ausgeschlossen werden kann – das System sollte die Aspekte der Geschäftstätigkeit besonders fokussieren, bei denen eine größere Gefahr von Verstößen gegeben ist. Wenn nicht alle denkbaren negativen sozialen Auswirkungen unmittelbar vermindert oder behoben werden können, sind diese Auswirkungen abhängig von Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit zu priorisieren und entsprechend der Priorität anzugehen.

Nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffung beginnt bei der EnBW mit einer sorgfältigen Lieferantenauswahl. Zentral ist hierbei der standardisierte Präqualifizierungsprozess, in dem insbesondere Fragen zum Bekenntnis und zur Achtung internationaler Menschenrechte sowie umfangreiche Fragen zum Arbeitsschutz von potenziellen neuen Lieferanten beantwortet werden müssen. Darüber hinaus werden Lieferanten über die allgemeinen Einkaufsbedingungen der EnBW-Gruppe dazu verpflichtet, Vorschriften zur Arbeitssicherheit zu beachten, einen Mindestlohn zu zahlen sowie die Vorschriften analog zu den deutschen Arbeitsschutzgesetzen einzuhalten.

In ausgewählten Warengruppen, in denen die EnBW ein erhöhtes soziales Risiko in der Lieferkette sieht, werden über die Standardprozesse hinaus weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsschutzstandards vorgenommen. So werden beispielsweise bei großen Projekten im Bereich Windenergieanlagen den Lieferanten umfangreiche Fragebogen zur Selbstauskunft zugeschickt oder im Bereich PV zusätzlich vor Ort Audits bei den Lieferanten durch die EnBW durchgeführt.

3.3 Herleitung von „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen, Capex und Opex

Folgende Anteile ergaben sich für das Segment Netze: *

„Ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, Opex, Capex und Adjusted EBITDA aus Geschäftsaktivitäten im Segment Netze

in Mio. €	2020	2019
Umsatzerlöse		
Segment Netze	3.658	3.460
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	2.506 / 69	2.376 / 69
Opex		
Segment Netze	1.122	1.039
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	692 / 62	623 / 60
Capex		
Segment Netze	1.407	1.231
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	975 / 69	778 / 63
Adjusted EBITDA		
Segment Netze	1.347	1.355
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	987 / 73	960 / 71

* Die Aktivitäten Gasverteilnetze, Gastransportnetze, Netzdienstleistungen und Wasser, aus dem Segment Netze wurden in Phase 1 des Projekts nicht betrachtet.

Folgende Anteile ergaben sich für das Segment Erneuerbare Energien: *

„Ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, Opex, Capex und Adjusted EBITDA aus Geschäftsaktivitäten im Segment Erneuerbare Energien

in Mio. €	2020	2019
Umsatzerlöse		
Segment Erneuerbare Energien	1.044	653
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	1.007 / 96	631 / 97
Opex		
Segment Erneuerbare Energien	193	172
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	181 / 94	165 / 96
Capex		
Segment Erneuerbare Energien	597	1.406
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	547 / 92	1.315 / 94
Adjusted EBITDA		
Segment Erneuerbare Energien	836	499
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	824 / 99	476 / 95

* Die Aktivität Biomasse aus dem Segment Erneuerbare Energien wurde in Phase 1 des Projekts nicht betrachtet.

In Phase 1 des Projekts wurden für das Berichtsjahr 2020 die erforderlichen Taxonomie-Kennzahlen mit einem Fokus auf die beiden Segmente Erneuerbare Energien und Netze erhoben. Aus diesen Segmenten wurden die folgenden Aktivitäten betrachtet: Wind onshore, Wind offshore, Solar/PV, Wasserkraftwerke und Stromnetze (Verteil- und Transportnetze).

Über die in nach Art. 8 Taxonomie-VO verpflichtende Angabe von „ökologisch nachhaltigen“ Umsatzerlösen, Capex und Opex hinaus wurde die für die EnBW steuerungsrelevante Kennzahl Adjusted EBITDA ermittelt. Da die Steigerung des Adjusted EBITDA ein zentrales Ziel der Strategie EnBW 2025 ist, bildet diese Kennzahl eine weitere wichtige Ergänzung zu den vorgegebenen Taxonomie-Angaben. Das Adjusted EBITDA bildet bei der EnBW das um neutrale Effekte bereinigte Ergebnis vor Beteiligungs- und Finanzergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen.

Zusätzlich wurden freiwillig Vorjahreswerte für 2019 ermittelt, um die Kennzahlen besser einordnen zu können.

Der Umsatz der entsprechenden Aktivitäten entspricht den in der Segmentberichterstattung angegebenen Außenumsätzen des jeweiligen Segments aus Sicht des Konzerns. Capex und Adjusted EBITDA umfassen die für die Segmente angegebenen Werte Capex mit Ausnahme der bislang noch nicht betrachteten Aktivitäten. Die Opex-Angabe wurde in Anlehnung an die Empfehlungen der ESMA ermittelt.

Analog wurden die Vorjahreszahlen (Berichtsjahr 2019) erhoben. Im Segment Netze sind – wie zu erwarten – Umsatz, Opex und Adjusted EBITDA nahezu konstant. Die Capex steigen aufgrund weiterer Investitionen in die Netzinfrastruktur. Im Segment Erneuerbare Energien sind für die untersuchten Aktivitäten die Umsätze, Capex, Opex und Adjusted EBITDA nahezu vollumfänglich „ökologisch nachhaltig“, das Delta ergibt sich aus den bisher noch nicht berücksichtigten Aktivitäten für Biogas.

Die anzugebenden Kennzahlenwerte für die in Phase 1 betrachteten Aktivitäten Wind onshore, Wind offshore, Solar/PV und Wasserkraftwerke (Laufwasser, Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss) des Segments Erneuerbare Energien sowie Stromverteilung und Stromtransport des Segments Netze waren aus den internen Berichtssystemen der EnBW eindeutig herleitbar und nachvollziehbar.

Die vorgelegten Zahlen können als Beleg dafür herangezogen werden, dass sich die EnBW mit der gewählten Strategie EnBW 2025 in einem Transformationsprozess auf dem Weg hin zu einem nachhaltigen Unternehmen befindet.

Angaben zu den Taxonomie-konformen Umsatzerlösen und Adjusted EBITDA geben einen Hinweis, wie „ökologisch nachhaltig“ ein Unternehmen heute aufgestellt ist. Darüber hinaus geben Taxonomie-konforme Capex einen Hinweis, wie sich ein Unternehmen entwickelt bzw. auf eine dekarbonisierte Wirtschaft 2050 einstellt.

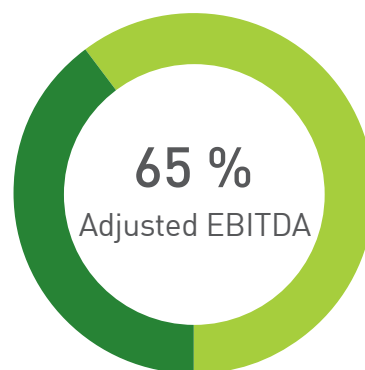
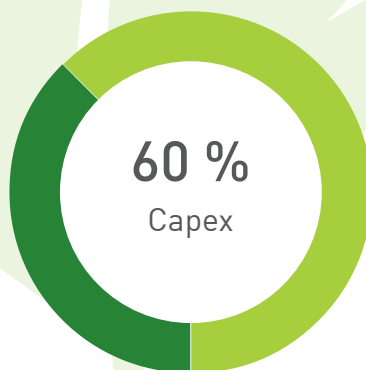
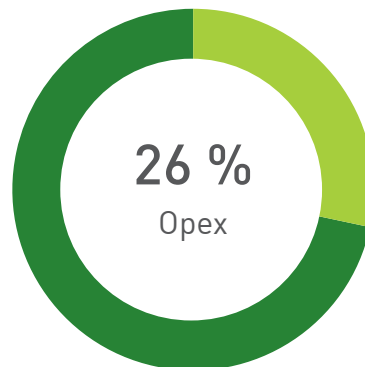
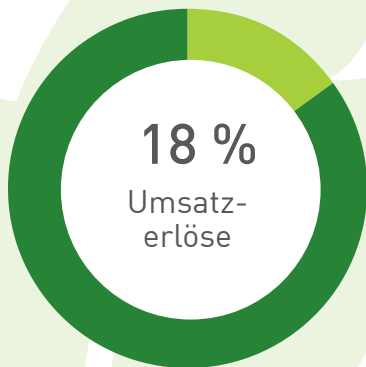
Die vorgelegten Zahlen zu Opex sind für das Unternehmen EnBW nur bedingt aussagekräftig. Die Notwendigkeit der Aufnahme der Berichtspflicht für ökologisch nachhaltige Opex sollte begründet oder alternativ gestrichen werden, da der inhaltliche Mehrwert für die Mehrzahl der Sektoren bislang nicht klar ersichtlich ist.

Folgende Anteile ergaben sich für die konzernweite Betrachtung:

„Ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, Opex, Capex und Adjusted EBITDA des EnBW-Konzerns

in Mio. €	2020	2019
Umsatzerlöse		
Konzern	19.694	19.436
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	3.513 / 18	3.007 / 15
Opex		
Konzern	3.417	3.234
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	874 / 26	788 / 24
Capex		
Konzern	2.526	3.168
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	1.521 / 60	2.093 / 66
Adjusted EBITDA		
Konzern	2.781	2.433
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	1.811 / 65	1.436 / 59

Anteil „ökologisch nachhaltiger“ Geschäftsaktivitäten des EnBW-Konzerns



3.4 Erkenntnisse aus der erstmaligen Berichterstattung der EU-Taxonomie

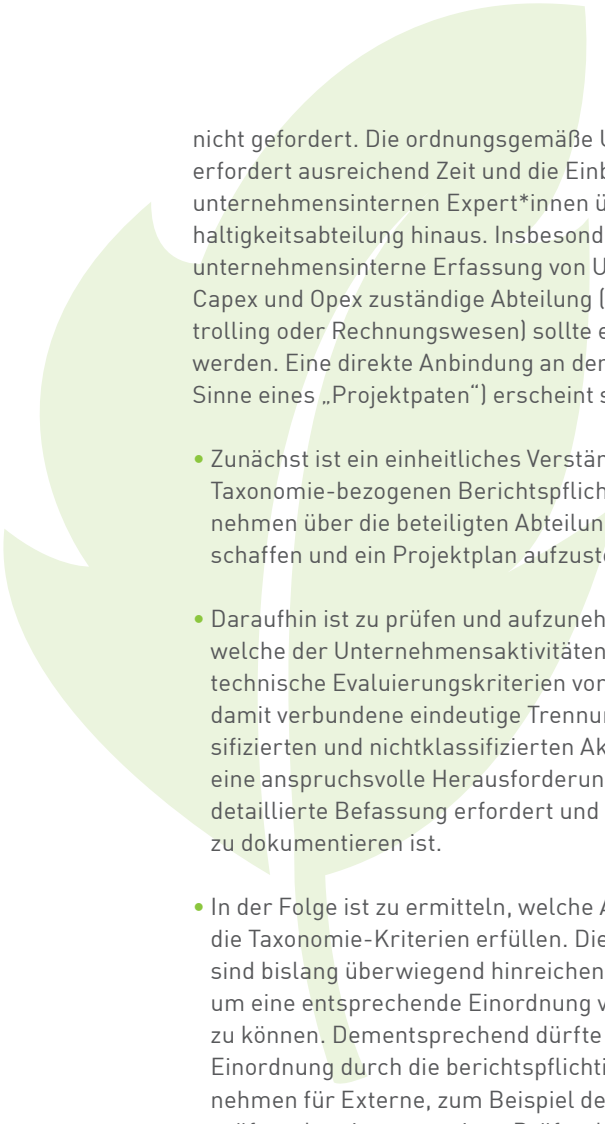
Die Platform on Sustainable Finance hat im Rahmen einer Vorstellung und Diskussion ihrer ersten Arbeitsergebnisse im Februar 2021 das Erfordernis betont, anhand von Pilotprojekten zu analysieren, ob die derzeitige Ausgestaltung der EU-Taxonomie geeignet ist, die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen, insbesondere unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit für die betroffenen Unternehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die mit der neuen Berichtspflicht erreichte Verknüpfung von nicht-finanziellen und finanziellen Informationen eine wichtige Fortentwicklung der Rechenschaftslegung von Unternehmen darstellt und sehr relevant für die Berichtsadressat*innen sein dürfte: Bislang stand die (handelsrechtliche) nichtfinanzielle Berichterstattung oft neben der finanziellen Rechnungslegung (in Lagebericht und Abschluss), wenngleich eine zunehmende Vereinheitlichung im Sinne eines Integrated Reporting von vielen Unternehmen zunehmend verfolgt wird. Durch die Taxonomie-Berichtspflichten wird eine Verknüpfung mit dem Abschluss zwingend: Die Ernsthaftigkeit des nachhaltigen Engagements wird vor allem durch die Angaben zu „ökologisch nachhaltigen“ Anteilen an Umsatzerlösen und Capex für die außenstehenden Berichtsadressat*innen (vor allem Investor*innen, aber auch weitere Adressat*innen) nachvollziehbar. Die berichteten Kenn-

zahlen sind so im Zeitablauf vergleichbar und auch zwischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen werden vergleichende Analysen möglich. Die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit soll durch den delegierten Rechtsakt zur Konkretisierung der Kennzahlen noch erhöht werden. Eine Herausforderung für die Unternehmenspraxis ist derzeit indes, dass nicht für alle Branchen Kriterien für die Mehrzahl der Aktivitäten vorliegen. Für viele Branchen werden zudem vor allem die künftig zu entwickelnden Kriterien zu den vier weiteren EU-Umweltzielen, wie Kreislaufwirtschaft und Biodiversität, einschlägig sein.

Aus der Taxonomie-VO ergibt sich vor allem eine unmittelbare Berichtspflicht. Die EU-Taxonomie ist damit zunächst einmal ein Transparenzinstrument. Herausforderungen bei Einführung der Taxonomie-Berichtspflichten für anwendende Unternehmen sind sowohl im Bereich der Datenerhebung der Angaben Umsatzerlöse, Capex und Opex zu erwarten, aber auch bei der Dokumentation der Einhaltung der Kriterien. Darauf aufbauend werden Unternehmen abwägen, wie sie die Anforderungen intern in Strategie und Kapitalallokation berücksichtigen. Dies entspräche einer von der EU-Kommission mit der EU-Taxonomie wohl auch verfolgten Verhaltensänderung durch Transparenzanforderungen.

Eine vergleichbare, derart explizite Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen wurde bislang in den Rechnungslegungsvorschriften



nicht gefordert. Die ordnungsgemäße Umsetzung erfordert ausreichend Zeit und die Einbeziehung von unternehmensinternen Expert*innen über die Nachhaltigkeitsabteilung hinaus. Insbesondere die für die unternehmensinterne Erfassung von Umsatzerlösen, Capex und Opex zuständige Abteilung (i. d. R. Controlling oder Rechnungswesen) sollte einbezogen werden. Eine direkte Anbindung an den Vorstand (im Sinne eines „Projektpaten“) erscheint sinnvoll.

- Zunächst ist ein einheitliches Verständnis der Taxonomie-bezogenen Berichtspflichten im Unternehmen über die beteiligten Abteilungen hinweg zu schaffen und ein Projektplan aufzustellen.
- Daraufhin ist zu prüfen und aufzunehmen, für welche der Unternehmensaktivitäten derzeit technische Evaluierungskriterien vorliegen. Die damit verbundene eindeutige Trennung von klassifizierten und nichtklassifizierten Aktivitäten ist eine anspruchsvolle Herausforderung, die eine detaillierte Befassung erfordert und angemessen zu dokumentieren ist.
- In der Folge ist zu ermitteln, welche Aktivitäten die Taxonomie-Kriterien erfüllen. Die Kriterien sind bislang überwiegend hinreichend eindeutig, um eine entsprechende Einordnung vornehmen zu können. Dementsprechend dürfte die jeweilige Einordnung durch die berichtspflichtigen Unternehmen für Externe, zum Beispiel den Abschlussprüfer oder einen sonstigen Prüfer der Taxonomie-bezogenen Angaben, prüfbar sein. Zu dennoch erforderlichen Anpassungen vgl. den nachfolgenden Abschnitt.
- Für die als „ökologisch nachhaltig“ identifizierten Aktivitäten sind die verbundenen Umsatzerlöse, Capex und Opex anzugeben. Diese drei Kennzahlen bilden das Kernstück der neuen Berichtspflichten. Die diesbezüglich erforderlichen angemessenen Kriterien für Aufstellung und Prüfung der Berichte liegen derzeit noch nicht vor – der entsprechende delegierte Rechtsakt wurde für den 1. Juni 2021 angekündigt. Unternehmen sollten prüfen, ob weitere finanzbezogene Kennzahlen veröffentlicht werden sollten, die die Aussagekraft der Taxonomie-Berichterstattung erhöhen. Dies kann zum Beispiel eine für das jeweilige Unternehmen steuerungsrelevante Kennzahl, wie bei der EnBW das Adjusted EBITDA, sein.

Taxonomie-konforme Umsatzerlöse sollen anzeigen, wie „ökologisch nachhaltig“ ein Unternehmen schon heute ist. Taxonomie-konforme Capex sollen anzeigen, wie „ökologisch nachhaltig“ ein Unternehmen künftig sein wird: Heute getätigte nachhaltige Investitionen werden künftig zu nachhaltigen Umsatz-

erlösen führen. Die Relevanz und Aussagekraft von „ökologisch nachhaltigen“ Opex sind für interne und externe Stakeholder außerordentlich fraglich, da Opex nicht vollumfänglich zahlungswirksam und in der Regel nicht steuerungsrelevant sind. Gleichzeitig werden die entsprechenden Betriebsaufwendungen für viele Unternehmen nicht eindeutig, sondern nur durch Schlüsselungen ermittelbar sein, da diese Informationen in den internen Berichtssystemen derzeit häufig nicht in der für Taxonomie-Berichtszwecke erforderlichen Granularität vorgehalten werden.

Für die meisten Unternehmen werden bis auf absehbare Zeit nicht für 100 % der Umsatzerlöse entsprechende technische Evaluierungskriterien vorliegen. Viele Unternehmen werden mit ihren Geschäftsaktivitäten nicht wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, aber möglicherweise zu den vier weiteren Umweltzielen. Für diese Unternehmen werden die für den 31. Dezember 2021 angekündigten technischen Evaluierungskriterien für die vier weiteren EU-Umweltziele möglicherweise relevanter sein als die bereits vorliegenden.

Alle Unternehmen werden zunächst für das Geschäftsjahr 2021 die klassifizierten Umsatzerlöse, Capex und Opex für die ersten beiden EU-Umweltziele angeben müssen, für das Geschäftsjahr 2022 sind die entsprechenden Angaben für alle sechs Umweltziele zu machen. Es ist daher im Jahr 2022 wiederum eine Einschätzung der entsprechenden Kriterienerfüllung erforderlich.

Selbst Unternehmen, für die überhaupt keine Kriterien vorliegen, werden dies in einem angemessenen Prozess analysieren und dokumentieren müssen. Solche Unternehmen sind von der Berichtspflicht nach Art. 8 der Taxonomie-VO nicht befreit, sie werden – bis Kriterien von der Platform on Sustainable Finance vorliegen – eine Null-Angabe machen müssen. Dasselbe gilt natürlich für Unternehmen, die vorliegende Kriterien sets vollumfänglich nicht erfüllen.

Unternehmen sollten für die Umsetzung der Taxonomie-Berichtspflichten ausreichende Zeit einplanen. Gerade die erstmalige Befassung mit der EU-Taxonomie für das bereits laufende Berichtsjahr 2021 ist für Unternehmen eine erhebliche Herausforderung. Obwohl die finalen technischen Evaluierungskriterien noch nicht vorliegen, empfiehlt es sich, dennoch bereits mit der Implementierung zu beginnen. Zumindest wenn angestrebt wird, zum Q3-Stichtag des ersten Berichtsjahres einen Testlauf der Berichterstattung durchzuführen. Ein solcher Testlauf erscheint empfehlenswert.



4 Empfehlungen für die Finalisierung der EU-Taxonomie

Empfehlungen für die Finalisierung der Kriterien

Aus der intensiven Befassung mit den Taxonomie-Kriterien in Projektphase 1 ergeben sich die nachfolgenden Empfehlungen für die Finalisierung der Taxonomie-Kriterien. Dabei wird vor allem auf erforderliche Anpassungen eingegangen. Diese betreffen zum Teil auch Aktivitäten, die im Rahmen von Phase 1 noch nicht Eingang in die externe EnBW-Berichterstattung gefunden haben, aber gleichwohl bereits intensiv hinterfragt wurden.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz:

- Die Bezugsgröße für die Berechnung der Lebenszyklusanalysen sollte dahingehend klargestellt werden, ob die Grenzwerte über die gesamte Lebensdauer der Anlage oder den Lebenszyklus zu einem bestimmten Stichtag gelten.
 - Soweit möglich, sollten Standardreferenzwerte für Lebenszyklusemissionen vorgesehen werden statt einer Pflicht zur Analyse jeder einzelnen Anlage. Dies war vor allem am Beispiel der Wasserkraft erkennbar: Die Lebenszyklusemissionen nach anerkannten Werten waren derart eindeutig unter dem Grenzwert von 100 g CO₂e/kWh, dass eine Pflicht zur anlagenindividuellen Lebenszyklusanalyse in keinem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis mit Blick auf die Berichterstattung steht. Dasselbe gilt auch für Anlagen, deren Lebenszyklusemissionen weit über dem genannten Grenzwert liegen – die offensichtliche Nichterfüllung der Taxonomie-Kriterien sollte nicht anhand von aufwendigen Lebenszyklusanalysen nachzuweisen sein. Sofern Standardreferenzwerte vorliegen, sollte keine zusätzliche externe Überprüfung der Lebenszyklusanalysen gefordert werden.
 - Anlagen, die bei erstmaliger Berichtspflicht bzw. bei Inbetriebnahme die dann einschlägigen technischen Evaluierungskriterien erfüllen, als „ökologisch nachhaltig“ anzusehen sind, wenn die Grenzwerte im Drei- bzw. Fünfjahresturnus verschärft werden und der neue Grenzwert dann möglicherweise nicht mehr eingehalten wird. Hier sollte durch Aufnahme in explizite Vorgaben entsprechende Rechtssicherheit geschaffen werden, da andernfalls ggf. Investitionsentscheidungen negativ beeinflusst werden könnten.
- Für die Wasserkraft wurde das in der Praxis unter Expert*innen nicht unbedingt geläufige Kriterium der Leistungsdichte > 5 W/m² eingeführt. Hier ist der Bezug zum Klimaschutz nicht erkennbar, es scheint allenfalls ein anwendbares Kriterium für das EU-Umweltziel 6 „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ zu sein und sollte daher an dieser Stelle gelöscht werden.
 - Die aktuell vorgesehenen Grenzwerte von 100 g CO₂e/kWh führen de facto zu einem Ausschluss von Gaskraftwerken, soweit nicht in großen Mengen erneuerbare oder dekarbonisierte Gase zur Verfügung stehen. In einigen EU-Mitgliedsstaaten, wie auch in Deutschland, werden diese Kraftwerke aber benötigt, um einen schnellen Ausstieg aus der Kohle zu ermöglichen, und bis zu einem gewissen Grad auch dauerhaft, um eine im Wesentlichen durch volatile Erneuerbare Energien erfolgende Stromerzeugung abzusichern. Das Gleiche gilt für die Gasnetzinfrastruktur zunächst unter Einsatz von Erdgas bzw. übergangsweise Beimischungen von erneuerbaren bzw. dekarbonisierten Gasen. Sie stellt daher eine wichtige Transitionsaktivität dar, bis ein Betrieb aus erneuerbaren und klimaneutralen Gasen möglich ist. Eine Einbeziehung mit ambitionierten, aber realistischen Grenzwerten würde helfen, diesen notwendigen Dekarbonisierungspfad signifikant auch kurz- und mittelfristig zu beschleunigen.
 - Für Stromerzeugung aus Biomasse und Biogas sollten die Kriterien mit der Erneuerbare-Energien-RL (RED II) abgestimmt werden. Dies scheint derzeit nicht erkennbar der Fall zu sein.

Keine erhebliche Beeinträchtigung der fünf weiteren EU-Umweltziele:

- Die Vorgaben der Taxonomie-VO sind eindeutig, dass nicht **jegliche** Beeinträchtigung der fünf weiteren EU-Umweltziele zur Verneinung der Annahme „ökologisch nachhaltiger“ Aktivitäten führen soll, sondern nur **erhebliche** Beeinträchtigungen. Daher erscheint die ganz überwiegende Bezugnahme auf anspruchsvolle geltende nationale und europäische Rechtsvorschriften sachgerecht. Darüber hinausgehende Anforderungen wie im aktuellen Entwurf des delegierten Rechtsakts im Fall der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Bioenergie sind nicht sachgerecht und führen zu hoher Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Bestandskraft im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossener Vorgaben sowie darauf aufbauender Genehmigungen.

- Es sollte unzweifelhaft sein, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne der in den Kriterien genannten Vorgaben auch stattgefunden hat, wenn die zuständige Behörde auf einer frühen UVP-Stufe (z. B. Vorprüfung) beschieden hat, dass die weiteren Stufen nicht durchlaufen werden müssen, da die Umweltverträglichkeit eindeutig gegeben ist.
- Nach unserem Verständnis ist die Nennung der UVP-Richtlinie 2011/92/EU von 2011 nur indizieller Natur, da ggf. nachgewiesen werden kann, dass vergleichbare Vorgaben eingehalten wurden (gerade bei Aktivitäten in Drittstaaten). Viele Anlagen wurden vor 2011 in Betrieb genommen und haben die damals vorgeschriebene UVP durchlaufen, die sich nach unserer Auffassung nicht erheblich von den Anforderungen nach der genannten EU-Richtlinie unterscheidet. Auch bei diesen Anlagen sollte das UVP-Kriterium als erfüllt angesehen werden.
- Insgesamt ist die UVP bei Anlagen, bei denen sie durchgeführt wurde, ein wichtiges Indiz, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele droht. Dennoch sind Fälle vorstellbar, in denen zulässigerweise keine UVP durchgeführt wurde und dennoch nachweisbar keine erheblichen Schädigungen der weiteren EU-Umweltziele drohen.
- Die aktuellen Vorgaben für EU-Umweltziel 2 „Anpassung an den Klimawandel“ sehen bei Nutzung von Stromerzeugung aus Gas einen Grenzwert von 270 g CO₂e/kWh vor, ohne Konkretisierung, ob dies einen absoluten Grenzwert oder einen Durchschnitt über die Lebenszeit darstellt. Hier sollte ein angemessener Wert – auch unter Berücksichtigung der Energieversorgungssicherheit – gewählt und die Ermittlungsmethode klargestellt werden.

Mindestvorschriften für Arbeitssicherheit und Menschenrechte:

- Laut TEG Taxonomy Report wird die Sicherstellung der Einhaltung auf Ebene der Aktivitäten gefordert, nicht auf Konzernebene. Dem liegt wohl die Auffassung zugrunde, dass die Taxonomie nur einzelne Aktivitäten der Geschäftstätigkeit von Unternehmen abdeckt und daher keine Anforderungen an andere Aktivitäten stellen kann, die außerhalb ihres Regelungsumfangs liegen. Es empfiehlt sich aber ein konzernweiter Ansatz zur Sicherstellung der Minimum-Safeguards-Vorgaben zur pragmatischen und lückenlosen Verfolgung dieser Vorgaben. Hierbei wäre insbesondere zu beachten, dass für die als Taxonomie-konform eingestuftes Geschäftsaktivitäten die entsprechenden Angaben eingehalten werden.

- Es zeichnet sich ab, dass die derzeit auf EU- (EU legislative proposal on human rights supply chain due diligence) und nationaler Ebene (Gesetzesinitiative zum Sorgfaltspflichtengesetz) in Ausarbeitung befindlichen Rechtsvorschriften für Sorgfaltspflichten hinsichtlich Arbeitsschutz und Menschenrechten über die Anforderungen der Taxonomie-VO hinausgehen: Bei angemessener und wirksamer Umsetzung der entsprechenden Pflichten sollte daher auch von der Erfüllung der Taxonomie-Mindestschutz-Kriterien auszugehen sein. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Umsetzung kann beispielsweise durch eine Prüfung im Sinne des IDW Prüfungsstandards: Compliance-Management-Systeme (IDW PS 980) belegt werden.

Berichtspflichten nach Art. 8 Abs. 2 Taxonomie-VO:

- Die Notwendigkeit der Aufnahme der Berichtspflicht für „ökologisch nachhaltige“ Opex sollte noch einmal intensiv überdacht werden, da der inhaltliche Mehrwert nicht klar ersichtlich ist.
- Die ESMA-Empfehlungen an die EU-Kommission sehen derzeit eine nicht gerechtfertigte Granularität der Angaben vor, durch Angaben je Aktivität, Umweltziel u. v. m. Diese Empfehlungen würden bei Umsetzung im anstehenden delegierten Rechtsakt zu einem disproportionalen Aufwand im Vergleich zum nur geringen Mehrwert für die Adressat*innen führen. Für diese Granularität ergibt sich auch kein unmittelbarer Anhaltspunkt in der Taxonomie-VO. Vorzugswürdig erscheint eine Berichterstattung auf Ebene der Berichtssegmente im Sinne von IFRS 8.
- Es sollte klargestellt werden, dass „ökologisch nachhaltige“ Capex (und Opex) nur für solche Aktivitäten anzugeben sind, mit denen das Unternehmen bereits in wesentlichem Umfang Umsatzerlöse erzielt oder davon ausgeht, dass dies künftig der Fall sein wird (Kerngeschäft). Für die Bewertung der Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens könnte insbesondere eine Capex-Betrachtung im Vordergrund stehen.
- Die Überarbeitung der EU-CSR-Richtlinie sollte auf die Anforderungen der Taxonomie-VO abgestimmt erfolgen.
- Die EU-Kommission sollte ihre Auslegung des erstmaligen Berichtsjahres im Sinne des unklar formulierten Art. 27 Abs. 2 Taxonomie-VO zeitnah klarstellen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Anhang: Wichtige Dokumente

EnBW Integrierter Geschäftsbericht 2020:

www.enbw.com/bericht2020

EU-Verordnung 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der EU-VO 2019/2088 (EU-Taxonomie-Verordnung):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=EN>

Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Konkretisierung der technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie (inkl. Anhänge):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12302-Climate-change-mitigation-and-adaptation-taxonomy>

EU TEG on Sustainable Finance, Technical Report:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf

EU TEG on Sustainable Finance, Taxonomy Report: Technical Annex:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy-annexes_en.pdf

EU-Taxonomie-FAQ-Dokument:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200610-sustainable-finance-teg-taxonomy-green-bond-standard-faq_en.pdf

ESMA Final Report: Advice on Article 8 of the Taxonomy Regulation:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma30-379-471_final_report_-_advice_on_article_8_of_the_taxonomy_regulation.pdf

ESMA Consultation Paper: Draft advice to European Commission under Article 8 of the Taxonomy Regulation:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma30-379-325_consultation_paper_-_draft_advice_to_ec_under_article_8_of_the_taxonomy_regulation.pdf

Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung: Shifting the Trillions – 31 Empfehlungen an die Bundesregierung:

https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2021/02/210224_SFB_-Abschlussbericht-2021.pdf

DRSC: CSR-Studie: Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie:

https://www.drsc.de/app/uploads/2021/02/210211_CSR-Studie_DRSC_final.pdf



Ansprechpartner*innen / Impressum

Redaktionsteam:

Dr. Lothar Rieth, Dr. Matthias Schmidt, Regina Warth

Ansprechpartner:

Dr. Lothar Rieth
EnBW, Konzernexperte Nachhaltigkeit
l.rieth@enbw.com
www.enbw.com/nachhaltigkeit

Dr. Matthias Schmidt StB
Deloitte, Sustainability Assurance, Senior Manager
mattschmidt@deloitte.de
<https://www2.deloitte.com/sustainability-assurance.html>

Layout:

Layout: Miriam Elze
Fotos: Adobe Stock Foto, Looker Studio, ARTIS-Uli Deck, EnBW

Veröffentlichungsdatum: 25.03.2021

Redaktionsschluss: 19.03.2021

Verweis, s. Seite 9: Global Reporting Initiative (GRI) is the independent international organization – headquartered in Amsterdam with regional offices around the world – that helps businesses, governments and other organizations understand and communicate their sustainability impacts